

Sonnen- Stadt Geislingen Amtsblatt

aktuell

Jahrgang 2021

Freitag, 30. Juli 2021

Nummer 30



Geislingen



Binsdorf



Erlaheim

Vorstadtstraße 9
Telefon 07433/9684-0
Telefax 07433/9684-90
eMail:
info@stadt-geislingen.de
Internet:
www.stadt-geislingen.de

Öffnungszeiten:
Mo. bis Fr. von 8–12 Uhr
Mo. und Di. von 14–17 Uhr
sowie Do. von 14–18 Uhr

Herausgeber:
Stadt Geislingen,
Zollernalbkreis

Verantwortlich für den
redaktionellen Inhalt:
Stadtverwaltung,
Vorstadtstraße 9,
72351 Geislingen
Telefon 07433/9684-0
Fax 07433/9684-90

Für den Anzeigenteil:
Fink GmbH,
Druck und Verlag,
Sandwiesenstraße 17,
72793 Pfullingen,
Telefon 07121/9793-0,
Fax 07121/9793-993.
Verantwortlich für den
Anzeigenteil ist die
Druckerei



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

88 Radelnde erradelten in der Zeit vom 20.06. bis 10.07.2021
in **13 Teams** insgesamt **23.576 Radkilometer**.



Bild: pixabay

Die Platzierung der STADTRADELN-Teams im Überblick:

• Radsportverein-Hobbyradler	10.302 km	• Kohle	828 km
• Offenes Team – Geislingen	2.580 km	• Rathausteam Geislingen	724 km
• Müller GalaBau	2.167 km	• Wilier	440 km
• KaRo & friends	2.082 km	• Müllers	437 km
• Preuhs Holding Sonnenradler	1.254 km	• Charlotte Ott	376 km
• Bikebuddys	1.163 km	• Streetfighter	133 km
• wir Hoffmanns	1.091 km		

Die Stadt Geislingen hat somit 3.464 kg CO₂ eingespart.

Im gesamten Zollernalbkreis belegt die Stadt Geislingen den 8. Platz von 13 beteiligten Kommunen.

Wir bedanken und bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für diese tolle Leistung und den Beitrag zum Klimaschutz.



Zollernalbkreis
Landratsamt

#dranbleibenBW: ZAKtionswochen Impfen

Baden-Württemberg hat gemeinsam bei der Eindämmung der Corona-Pandemie bereits viel erreicht. Jetzt heißt es #dranbleibenBW. Hierzu hat das Land eine entsprechende Impf-Aktionskampagne gestartet. Denn: Impfungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Pandemiebekämpfung.

An der landesweiten Kampagne beteiligt sich der Zollernalbkreis mit mehreren Aktionen. Im Kreisimpfzentrum in Meßstetten können sich beispielsweise Interessierte täglich ohne Termin zu den Öffnungszeiten (aktuell: Montag bis Sonntag von 9:30 bis 15:30 Uhr) mit dem Impfstoff BioNtech impfen lassen. Die entsprechende Zweitimpfung muss nach mind. 3 und höchstens 6 Wochen eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Hierfür ist ebenso kein Termin mehr notwendig.

Direkt nach erfolgreicher Impfung wird der digitale EU-Impfnachweis ausgehändigt, sodass kein Umweg über die Apotheke notwendig wird.

Nutzen Sie die Möglichkeit! Alle aktuellen Informationen zum Kreisimpfzentrum in Meßstetten und zu den jeweiligen Impfaktionen im Kreis finden Sie unter: www.zollernalbkreis.de/Kiz.



Sommerhockete der Stadtkapelle Binsdorf e.V.

Am **Samstag, 31.07.2021** findet der Sommerhock mit leichter Unterhaltungsmusik und Auftritten der Jugendkapelle Binsdorf, des Musikvereins Erlaheim und der Stadtkapelle Binsdorf statt. Die Veranstaltung wird im Freien, im Hof unter dem Vordach der Fa. Solera in der Fuhrmannstraße Binsdorf, bei jedem Wetter stattfinden. Einlass ist ab 17.30 Uhr, Beginn ist um 18.30 Uhr. Es wird neben guter Musik allerlei Getränke aus der Flasche sowie Wurst- und Käsewecken geben. Natürlich darf die Festwurst vom Grill nicht fehlen und mit Biertischgarnituren kommt endlich wieder "Festfeeling" auf. Wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern und auf einen gemütlichen und unbeschwerten Sommerabend! Es gelten die allgemein bekannten Abstands- und Hygieneregeln.





SCHASCHLIK „TO GO“

Liebe Freunde des Schützenverein Erlaheim e.V., leider ist es uns dieses Jahr coronabedingt nicht möglich, unser alljährliches Schützenfest wie gewohnt zu gestalten. Das bedeutet aber nicht, dass ihr auf unser leckeres Schaschlik und unsere Schnitzel verzichten müsst. Wir bieten euch Schaschlik, Schnitzel und Kartoffelsalat zum Abholen an.

Wann? Sonntag 15.08.2021

11.00 Uhr - 15.00 Uhr

Abholung zur vereinbarten Zeit im Schützenhaus.
In Erlaheim kann auch geliefert werden.

Vorbestellungen bis 08.08.2021

Telefonisch oder per WhatsApp unter 01718399346
von 17.00-20.00 Uhr



Schaschlik mit Wecken 7,50€

Schnitzel mit Wecken 7,50€

Kartoffelsalat 3,50€



Wir freuen uns auf zahlreiche Bestellungen von euch.
Euer Schützenverein Erlaheim

Du träumst davon Musik zu machen?



Wir zeigen Dir wie's geht!

Du möchtest gerne ein Instrument ausprobieren oder du singst gerne? Ruf doch einfach mal an und vereinbare eine Schnupperstunde: **07427 - 8654**

oder du schreibst uns eine E-Mail an:
info@jms-zollernalb.de

weitere Infos unter www.jms-zollernalb.de

Für Kinder ab 4 Jahren bieten wir musikalische Früherziehung und im Anschluss musikalische Grundausbildung an. Infos dazu im Musikschulbüro.



Hauptstraße 21
72359 Dotternhausen
Tel. 07427 - 8654
info@jms-zollernalb.de
www.jms-zollernalb.de

Komm
zu uns an die
Musikschule!

Als kinder- und familienfreundliche Stadt investiert die Stadt Geislingen regelmäßig in den Ausbau eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes und sucht zur Verstärkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kindertagesstätten



Pädagogische Fachkräfte und Quereinsteiger (m/w/d) unbefristet, in Vollzeit

Sie sind eine pädagogische Fachkraft gemäß § 7 KiTaG (hierzu zählen unter anderem staatlich anerkannte Erzieher*, Heilerziehungspfleger*, Heilpädagogen*, Kinderpfleger*, Sozialpädagogen*, Sozialarbeiter*, Personen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Physiotherapeuten*, Krankengymnasten*, Ergotherapeuten* (m/w/d) oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation)

Dann bewerben Sie sich jetzt!

Sie haben Interesse? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bis spätestens Sonntag, 22. August 2021 an die Stadtverwaltung Geislingen, Hauptamt, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen

Gerne nehmen wir auch E-Mail-Bewerbungen als pdf-Datei unter bewerbungen@stadt-geislingen.de an. Für Fragen steht Ihnen Frau Theresa Schaitel Tel. 07433 9684-22 gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.stadt-geislingen.de.



Sommerferien der Stadtbücherei

Von Dienstag, den 03.08.2021 bis Donnerstag, den 19.08.2021 bleibt die Bücherei geschlossen!

Letzter Öffnungstag vor den Ferien:

Donnerstag, den 29.07.2021

Erster Öffnungstag nach den Ferien:

Dienstag, den 24.08.2021

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine schöne Urlaubszeit!



Sommerpause - Mitteilungsblatt

In den Kalenderwochen 32, 33 und 34 macht das Mitteilungsblatt Sommerpause.

Die nächste Ausgabe erscheint dann wieder in der Kalenderwoche 35, d.h. am Freitag, den 3. September 2021.

Wir bitten um Beachtung.

Fink Verlag und Druck

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während der Sommerpause

Bereitschaftsdienst der Stadtverwaltung

Während der Sommerpause ist **in der Zeit vom 2. August 2021 bis einschließlich 20. August 2021** bei der Stadtverwaltung ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Das Rathaus ist während dieser Zeit **täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr** geöffnet.

Telefonische Anfragen und Auskünfte können in dieser Zeit unter der Tel.: 07433/9684-19 an die Stadtverwaltung gerichtet werden. Die Ortschaftsverwaltungen Binsdorf und Erlaheim bleiben im August geschlossen.

Öffnungszeiten der Geislinger Deponien

Während der Sommerpause in den Kalenderwochen 31, 32, und 33 sind auch die Deponien geschlossen.

Die Deponie "Kellerle" bei Geislingen hat am Samstag, 31. Juli 2021 nochmals von 10:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. Nach der Sommerpause öffnet die Deponie "Kellerle" wieder ab KW 34 nach telefonischer Absprache.

(Grüngut kann bereits ab Mittwoch, 25. August 2021 von 17:00-18:00 Uhr angeliefert werden.)

Die Deponie "Grabenholz" bei Binsdorf hat ab 4. September 2021 wieder von 16:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Amtsblatt

Das Amtsblatt der Stadt Geislingen pausiert in diesem Jahr in den Kalenderwochen 32, 33 und 34. Das nächste Amtsblatt nach der Sommerpause erscheint in der KW 35 also am 3. September 2021.

Wir bitten um Beachtung!

Grundsteuer

Auf 15. August 2021 wird für Vierteljahreszahler die dritte Grundsteuerrate zur Zahlung fällig. Bei allen Steuerpflichtigen für die eine SEPA-Lastschrift vorliegt, wird der Betrag zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Die entsprechenden Beträge sind auf dem Jahresbescheid vom Januar bzw. auf einem später erfolgten Änderungsbescheid ersichtlich. Wir bitten um Beachtung und Einhaltung des Zahlungstermins.

Stadtkasse / Steueramt

Verkehrssperrung Ortsdurchfahrt Geislingen

Wie schon im vergangenen Amtsblatt dargestellt, ist die Ortsdurchfahrt wegen der Verlegung der Gasleitung im Zeitraum vom 26.07. bis 10.09.2021 in vier Streckenabschnitten gesperrt. Der überörtliche Verkehr wird umgeleitet, eine innerörtliche Umleitung wurde nicht angeordnet. Damit soll eine zu große Belastung für nur wenige Straßen und deren Anlieger vermieden werden. Der Ortsverkehr wird sich demnach auf mehrere innerörtliche Umleitungsstrecken verteilen, wodurch die Unannehmlichkeiten durch einen verstärkten Fahrzeugverkehr vermindert werden.

Verkehrsbehörde und Polizei sind sich bewusst, dass sich nicht alle Autofahrer an die vorgegebenen Befahrbarkeits- und vor allem Geschwindigkeitsbeschränkungen halten. Dabei handelt es sich um Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, welche vom örtlichen Ordnungsamt nicht verfolgt werden können. Die Verkehrsbehörde hat zugesagt verstärkt Geschwindigkeitsmessungen durchzuführen.

Die Stadtverwaltung appelliert an die Verkehrsteilnehmer, sich bitte an die geltenden Regeln, insbesondere in den 30er-Zonen, zu halten und Rücksicht aufeinander zu nehmen.

Die Bevölkerung und die betroffenen Anlieger bitten wir um ihr geschätztes Verständnis für diese Baumaßnahme während der Sommerferien. Vielen Dank!

Stadtverwaltung Geislingen

- Bau- und Ordnungsamt -

Bundestagswahl 2021

Öffentliche Bekanntmachung über die im Wahlkreis 295 Zollernalb-Sigmaringen zugelassenen Wahlvorschläge

Die öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die im Wahlkreis 295 Zollernalb-Sigmaringen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 zugelassenen Wahlvorschläge erscheint voraussichtlich am 06. August 2021 auf der Homepage des Landkreises Sigmaringen. Die Veröffentlichung wird abrufbar sein unter www.landkreis-sigmaringen.de – Aktuelles – Bekanntmachungen und unter www.zollernalbkreis.de – Aktuelles – Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Geislingen, Zollernalbkreis wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Geislingen, Zimmer 01, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am 10. September 2021 bis 12:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Geislingen, Rathaus, Zimmer 01, Vorstadtstraße 9, 72351 Geislingen Einspruch einlegen.



Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 295 Zollernalb-Sigmaringen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Geislingen, 30.07.2021

Oliver Schmid
Bürgermeister Stadt Geislingen

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.07.2021

Top 1 – Bürger fragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

Top 2 – Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bürgermeister Oliver Schmid gab bekannt, dass der Gemeinderat der Veräußerung der Gewerbegrundstücke Flurstück 1847/1 und 1847/3 in Binsdorf zugestimmt habe.

Top 3 – Sachstandsbericht Bläserklasse an der Grundschule am Schlossgarten Geislingen mit Außenstelle Binsdorf/Erlaheim

Der Vorsitzende des Musikvereins Geislingen Jürgen Haak berichtete über das Modell der Bläserklasse und die Erfahrungen in den vergangenen drei Jahren.

Der Gemeinderat beschloss die Fortführung der Bläserklasse unter Gewährung eines jährlichen Zuschusses in Höhe von 4.000 Euro an die Gemeinschaft der Musikvereine Geislingen und Erlaheim sowie der Stadtkapelle Binsdorf.

Der Gemeinderat genehmigte außerdem die überplanmäßige Ausgabe im Bereich der Jugendmusikschule und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen zur Reduzierung des Abmangels.

Top 4 – Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 sowie der Ferien- und Kernzeitenbetreuung

Der Gemeinderat beschloss die Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 sowie der Kernzeitenbetreuung und der Ferienbetreuung. Die Elternbeiträge sind auf Seite 7 aufgeführt.

Weiter beschloss der Gemeinderat die Gebühren für Kinder, welche seit der Schließung der Kindertagesstätten nicht betreut wurden, für den Monat Mai 2021 zu erlassen. Dies gilt auch für die Kernzeitenbetreuung an der Schule. Die Gebühren für die im Monat Mai in Anspruch genommene Notbetreuung in den Kindertagesstätten werden tagesgenau erhoben und abgerechnet. Die Stadt Geislingen hatte das Versprechen gegeben, dass eine Erstattung der Elternbeiträge erfolgen kann, sollten entsprechende Finanzmittel von Seiten des Landes zur Verfügung gestellt werden. Das Land Baden-Württemberg hat nun konkret in Aussicht gestellt, die Kommunen mit insgesamt 20 Millionen Euro für den Ausfall der Elternbeiträge im dritten Lockdown zu unterstützen. Bei einer entsprechenden Erstattung der Elternbeiträge fehlen der Stadt Geislingen allein für die städtischen Kindertageseinrichtungen rund 12.000 Euro an Einnahmen.



Top 5 – Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit an der Grundschule am Schlossgarten Geislingen mit Außenstelle Binsdorf/Erlaheim

Im Juli 2020 wurde an der Grundschule am Schlossgarten Geislingen mit der Außenstelle Binsdorf/Erlaheim sehr erfolgreich mit der Schulsozialarbeit begonnen. Der Stellenumfang beträgt derzeit 50%. Der bisherige Stellenumfang an der Grundschule in Geislingen samt Außenstelle lässt jedoch nur bedingt die Arbeit in der Tiefe zu, wie es aus fachlicher Sicht erforderlich wäre.

Um zum einen die personelle Kontinuität der Schulsozialarbeit auch für die Zukunft sicherzustellen und zum anderen aber auch die Schulsozialarbeit intensivieren zu können, beschloss der Gemeinderat die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und die Anpassung des Stellenumfangs um weitere 50 % auf zukünftig 100 %.

Top 6 – Interessensbekundung LEADER Region Oberer Neckar

Der Gemeinderat beschloss, sich einer Bewerbung der LEADER Region Oberer Neckar anzuschließen. Die entsprechenden Finanzmittel in Höhe des auf Geislingen entfallenden Anteils sollen im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt werden.

Das Regionalentwicklungsprogramm LEADER unterstützt modellhafte Projekte im ländlichen Raum. Ziel ist, die vorwiegend ländlich geprägten Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken.

Top 7 – Städtebauliche Entwicklung Vorstadtstraße – Weitere Vorgehensweise Planungsverfahren

Die Planung für die weitere städtebauliche Entwicklung der Vorstadtstraße mit Kreisverkehr bei der Kirche soll nun weiter vorangetrieben werden. Als Grundlage für die weitere Planung dienen die durch einen Verkehrsplaner entwickelten Verkehrskonzepte sowie die digitalisierte Geländeaufnahme des Ist-Zustandes durch einen Vermessungsingenieur. Die weitere Planung erfolgt zudem unter Einbeziehung der Ergebnisse des Bürgerdialogs sowie der Gespräche mit dem Handels- und Gewerbeverein und der Katholischen Kirchengemeinde Geislingen. Berücksichtigt werden sollen auch die Erkenntnisse aus dem erstellten Lärmaktionsplan. Das Aufgabengebiet des zukünftigen Planungsbüros soll neben der Planung der Kanäle und Wasserleitungen auch die Gestaltung der Gesamtlänge der Vorstadtstraße sowie die Randbereiche (private Flächen) beinhalten. Neben möglichen grundsätzlichen Zielen wie Verkehrsführung, Parkierung, Fußgänger- und mögliche Radfahrerbereiche sowie Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs sollen auch Aussagen zur zukünftigen Gestaltung des Straßenraums und der Plätze getroffen werden. Vorschläge zum Materialkonzept und Möblierung wie auch zur Straßenbeleuchtung und Begrünung sollen durch das Ingenieurbüro erarbeitet werden.

Der Gemeinderat stimmte zu, dass die Verwaltung nun Angebote für die Ausführungsplanung des Kreisverkehrs sowie für die Entwurfsplanung der Vorstadtstraße einholt.

Top 8 – Bebauungsplan „Hausers Brühl II, 6. Änderung“:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB, Billigung Planentwurf, Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Für den Bebauungsplan „Hausers Brühl II, 6. Änderung“ fasste der Gemeinderat nach § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss. Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wird nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat billigte den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.06.2021. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planaufgabe mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Top 9 – Städtebauliche Erneuerung in Geislingen – Sanierungsgebiet Stadtkern II Förderung von Privatmaßnahmen

Im Rahmen der Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Stadtkern II“ in Geislingen können analog zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme „Stadtkern“ auch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an privaten Gebäuden sowie Neuordnungsmaßnahmen gefördert werden. Die Verwaltung und die Kommunalentwicklung sind der Auffassung, dass auch Erneuerungsmaßnahmen an privaten Gebäuden gefördert werden sollen, da bereits erste Anfragen vorliegen und nur so eine nachhaltige Aufwertung des Sanierungsgebietes möglich erscheint.

Der Gemeinderat entschied daher über die Fördermodalitäten von Modernisierungs- und Neuordnungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet, die den Sanierungszielen entsprechen. Der Gemeinderat beschloss:

1. Im Sanierungsgebiet „Stadtkern“ werden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Privatgebäuden sowie für gewerbliche Sanierungsvorhaben grundsätzlich mit 20 % der berücksichtigungsfähigen Kosten bezuschusst. Pro Gebäude wird hierbei eine Förderobergrenze in Höhe von 20.000 € festgesetzt.
2. Ist aus städtebaulichen Gründen der Abbruch eines Gebäudes erforderlich oder ist das Gebäude wirtschaftlich nicht mehr zu sanieren, werden die Abbruchkosten zu 70 % erstattet. Pro Gebäude wird hierbei eine Förderobergrenze in Höhe von 20.000 € festgesetzt.
3. Eine Förderung nach Punkt 1 und 2 kann dabei nur erfolgen, wenn noch ausreichend Fördermittel des Landes und finanzielle Mittel aus dem städtischen Haushalt zur Verfügung stehen.

Top 10 – Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) zum 01.08.2021

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.08.2021 als Satzung. Die Satzung ist auf Seite 9 abgedruckt.

Top 11 – Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Geislingen zum 01.01.2022

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Geislingen mit Wirkung zum 01.01.2022 als Satzung. Die Satzung ist auf Seite 15 abgedruckt.

Top 12 – Anpassung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2022

Der Gemeinderat beschloss mit sechs Gegenstimmen die Anpassung der Grundsteuer B von 300 v.H. auf 320 v.H. und die Anpassung der Gewerbesteuer von 340 v.H. auf 350 v.H. Die Verwaltung wurde beauftragt, dies im Rahmen der Haushaltsplanung für die Haushaltssatzung 2022 anzuwenden.

Top 13 - Baugesuche

Der Gemeinderat nahm folgende Baugesuche zur Kenntnis und erteilte das städtebauliche Einvernehmen:

I Baugesuche im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

- a) Neubau eines Heizgebäudes mit 2 oberirdischen Gastanks und Wärmespeicher, Blütenweg, Flst. 1847+1847/2, 72351 Geislingen-Binsdorf
- b) Neubau eines Wasserbeckens zur Regenwasserrückhaltung und Bewässerung der Anbauflächen mit Pumpstation, Errichtung von 2 Produktionsgewächshäusern, Errichtung eines Produktionsgewächshauses mit Verkaufsflächen und Sozialräumen, Gewinn „Hinter dem Herweg“, Flst. 1789+1788, 72351 Geislingen-Binsdorf
- c) Anbau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Carport, Bachstraße 74, 72351 Geislingen
- d) Anbau eines Gartengeräterauges an bestehendes Wohnhaus mit Befreiungsantrag auf Überschreitung der Baugrenze, Römser Straße 30/1, 72351 Geislingen
- e) Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport mit Befreiungsantrag auf Überfahrt über Grünstreifen, Sommerau 5, 72351 Geislingen-Erlaheim
- f) Neubau einer Garage, Melchiorstraße 16, 72351 Geislingen



g) Änderungsbaugesuch - Neubau einer Garage an das best. Wohnhaus, Abbruch Gartenhaus, Sonnenstraße 29, 72351 Geislingen-Erlaheim

h) Neubau einer Garage mit Abstellraum und Carport, Vohlenstraße 7, 72351 Geislingen

II Baugesuch im Kenntnisgabeverfahren

a) Abbruch eines Wohnhauses, Bachstraße 74, 72351 Geislingen

b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen, Bolstraße 6, 72351 Geislingen-Erlaheim

III Nutzungsänderung

a) Umnutzung und Umbauten einzelner Räume im Obergeschoss im Bürobereich, Fuhrmannstraße 9, 72351 Geislingen-Binsdorf

Top 14 – Verschiedenes

Unterstützung in der Hochwasserregion im Ahrtal

Bürgermeister Oliver Schmid informierte, dass ein vierköpfiges Team, bestehend aus Bauhofmitarbeitern und einem Verwaltungsmitarbeiter in der Hochwasserregion in Rheinland-Pfalz vor Ort sei und in Bad Neuenahr sowie in Mayschoß bei den Aufräumarbeiten helfe. Er dankte den Helfern für die sofortige Bereitschaft und den Einsatz vor Ort. Außerdem dankte er den Fraktionsvorsitzenden, die für diesen Einsatz Rückendeckung gegeben haben, den Krisenstab der Verwaltung sowie den Partnern und Familien der Helfern für ihr Verständnis. Die Situation sei besorgniserregend. Das Team sei aber überall herzlich und dankbar empfangen worden. Bürgermeister Oliver Schmid wünschte dem Team für den darauffolgenden Tag eine gute Heimfahrt sowie Verarbeitung der Eindrücke.

Geschwindigkeitskontrolle in der Ostdorfer Straße

Stadtrat Frank Schlaich beklagte sich über einen in der vergangenen Woche in der Ostdorfer Straße aufgestellten Blitzer. In dieser sei aufgrund der Umleitungsstrecke Tempo 30 eingerichtet. Dies stoße bei ihm auf Unverständnis, wie man an solch einer Stelle blitzen könne. Er bitte die Verwaltung beim Landratsamt um Fingerspitzengefühl zu werben. Bürgermeister Oliver Schmid entgegnete dem, dass die 30 km/h aufgrund der Umleitungsstrecke ein Anliegen der Verwaltung gewesen sei. Diese sei gut ausgedacht. Es müsse damit gerechnet werden, dass an solchen Stellen geblickt werde. Geschwindigkeitsreduzierungen gehen mit regelmäßigen Überwachungen einher.

Es folgte eine nicht öffentliche Sitzung.

Anpassung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2021/2022 sowie die Ferien- und Kernzeitenbetreuung

In der Sitzung des Gemeinderates am 21. Juli 2021 wurde eine Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuung der Kindertagesstätten sowie die Ferien- und Kernzeitenbetreuung beschlossen. Mit den Elternbeiträgen für die Kindertagesstätten soll, so die landeseinheitliche Empfehlung, 20% der Kosten für einen Betreuungsplatz gedeckt werden. Aus der jeweiligen Jahresrechnung der Stadt Geislingen ist zu entnehmen, dass durchschnittlich rund 13% der tatsächlichen Betriebsausgaben durch Elternbeiträge gedeckt werden. Zur Festsetzung der Elternbeiträge wird weiterhin eine Staffelung zugrunde gelegt. Die familienbezogene Sozialstaffelung zielt darauf ab, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten. Hierbei werden alle im selben Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. In dem Kindergartenjahr 2021/2022 werden die Beiträge um durchschnittlich 3 Prozent erhöht. Selbst bei einer Anpassung um 3 Prozent bleibt die Steigerung hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurück, um so den Auswirkungen der Pandemie auf die Einrichtungen und auch die Elternhäuser gerecht zu werden.

Die Stadt Geislingen bezuschusst die städtischen Einrichtungen „Pustelblume“ und „Regenbogen“ sowie den katholischen Kindergarten „St. Michael“ jährlich mit rund 700.000 €.

Die Stadt Geislingen erhebt, anders als viele Kommunen, nur für elf Monate entsprechende Beiträge. Der Monat August wird auch weiterhin beitragsfrei sein.

Die Gestaltung der Elternbeiträge ab dem Kita-Jahr 2021/2022 gestalten sich wie folgt:

Übersicht über die Elternbeiträge (pro Monat) für Kinder über drei Jahren

(Ferienmonat August ist gebührenfrei)

Regelbetreuung

(38 Stunden/Woche, vormittags und nachmittags)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	136 €	140 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	104 €	107 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	69 €	71 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	24 €

Verlängerte Öffnungszeiten

(30 Stunden/Woche, durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	129 €	133 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	99 €	102 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	65 €	67 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	23 €

Ganztagesbetreuung

(42 Stunden/Woche, durchgängige Öffnungszeit, zzgl. Mittagessen verpflichtend 58 €/Monat)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	196 €	202 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	163 €	168 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	129 €	133 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	84 €	87 €

Übersicht über die Elternbeiträge (pro Monat) für Kinder unter drei Jahren

(Ferienmonat August ist gebührenfrei)

3,5 Stunden-Betreuung im Alter von 1-2 Jahren

(17,5 Stunden/Woche, vormittags)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	212 €	218 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	167 €	172 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	110 €	113 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	44 €	45 €



3,5 Stunden-Betreuung im Alter von 2-3 Jahren (17,5 Stunden/Woche, vormittags)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	146 €	150 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	112 €	115 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	75 €	77 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	27 €	28 €

Regelbetreuung

(38 Stunden/Woche, vormittags und nachmittags)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	259 €	267 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	202 €	208 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	135 €	139 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	49 €	50 €

Verlängerte Öffnungszeiten

(30 Stunden/Woche, durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	252 €	260 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	197 €	203 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	131 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	48 €	49 €

Ganztagesbetreuung

(42 Stunden/Woche, durchgängige Öffnungszeit, zzgl. Mittagessen verpflichtend 58 €/Monat)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	391 €	403 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	335 €	345 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	267 €	275 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	113 €	116 €

Anpassung der Elternbeitrag für die Ferien- und Kernzeitenbetreuung

Elternbeitrag für die Kernzeitenbetreuung pro Monat

(Der Ferienmonat August ist gebührenfrei)

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bis maximal 5 Betreuungsstunden:	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	33,00 €	34,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	26,50 €	27,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	16,50 €	17,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	10,00 €	10,00 €

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit von 6 bis maximal 10 Betreuungsstunden:	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	66,00 €	68,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	53,00 €	54,50 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	33,00 €	34,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00 €	20,50 €

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung der Grundschüler pro Woche

	Schuljahr 2020/2021	Schuljahr 2021/2022
Ferienbetreuung Grundschüler	46 €	49 €

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung der künftigen Erstklässler („Schulstürmer“)

	Kita-Jahr 2020/2021	Kita-Jahr 2021/2022
Ferienbetreuung Schulstürmer	75 €	79 €

Auf Grund der Verwaltungsvereinfachung und der ohnehin günstigen, familienfreundlichen Gebühr können bei der Ferienbetreuung keine weiteren sozialen Staffelungen (nach Anzahl Kinder in der Familie) bei den Elternbeiträgen vorgenommen werden.

Die Kinderbetreuungskosten können grundsätzlich als Sonderausgaben steuerermindernd im Rahmen der jährlichen Steuererklärung berücksichtigt werden. Einzelheiten zum Abzug von Kinderbetreuungskosten sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ enthalten, die auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft unter www.fm.baden-wuerttemberg.de zum Download zur Verfügung stehen.

Bebauungsplan „Hausers Brühl II, 6. Änderung“

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB -
- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB -

Der Gemeinderat der Stadt Geislingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hausers Brühl II, 6. Änderung“ nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.06.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.





1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich mitten im Wohngebiet „Hausers Brühl II“ und wird nördlich, östlich, südlich und westlich von bestehenden Siedlungsflächen umschlossen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 701 m² beinhaltet das Flurstück 5910.



2 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahren

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes geringfügig erweitert werden, um das geplante Vorhaben zur Errichtung eines Freisitzes mit integrierter Sauna auf dem Flurstück 5910 zu ermöglichen.

3 Bebauungsplan gem. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird im „vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierzu werden erfüllt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und da weder UVP-pflichtige Vorhaben noch Natura-2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen sind.

Für das Planungsverfahren ergeben sich nach § 13 (2) BauGB folgende begünstigende Besonderheiten:

- Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
- Verzicht auf die Umweltprüfung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor: Begründung mit Ausführungen zum Ausschluss möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Biotope/biologische Vielfalt, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Ortsbild, Mensch und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter.

4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In dem oben genannten Zeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich schriftlich an die Stadt Geislingen, Vorstadtstrasse 9, 72351 Geislingen oder elektronisch an Herrn Markus Buck, m.buck@stadt-geislingen.de äußern. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Besonderheiten auf Grund der COVID-19 Pandemie:

Aufgrund der aktuellen COVID-19 Pandemie wird entsprechend den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG auf eine öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Niederschrift verzichtet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans, bestehend aus zeichnerischem Teil und Begründung im Internet unter www.stadt-geislingen.de

Alternativ können die Unterlagen nach Terminvereinbarung im Rathaus der Stadt Geislingen beim Bauamt Bianca Schuler, b.schuler@stadt-geislingen.de, Vorstadtstrasse 9, 72351 Geislingen eingesehen werden.

STADT GEISLINGEN

-Zollernalbkreis-

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 21.07.2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Geislingen; er umfasst das Gebiet der Kernstadt Geislingen
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Erlaheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Erlaheim
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Binsdorf; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Binsdorf
 Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer anderen Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,



6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung wird auf 10 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden.
Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6

Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Material verwendet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. In den Friedhofsbezirken Geislingen und Erlaheim werden bei Erdgrabstätten Streifenfundamente für die Grabmale durch die Stadt hergestellt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

Bei Tiefgräbern beträgt die Ruhezeit für die untere Bestattung 30 Jahre.

§ 9

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) In den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 24 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt, sofern diese im jeweiligen Friedhofsplan ausgewiesen sind:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Rasenreihengräber,
 4. Rasenurnenreihengräber, (auch für anonyme und teilanonyme Bestattung)
 5. Wahlgräber,
 6. Urnenwahlgräber,
 7. Rasenwahlgräber,
 8. Rasenurnenwahlgräber,
 9. Urnennischenwahlgräber
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge



1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Urnen können auch in bereits vorhandene Reihengräber beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit gem. § 8 von 20 Jahren eingehalten werden kann.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen werden auf die Dauer von 25 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sowie Urnennischenwahlgräber im Urnenwandsystem sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Rasengrabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 14

Rasenreihen- und Rasenwahlgräber sowie Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgräber

- (1) Auf den Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern, sowie Rasenurnenreihen- und Rasenurnenwahlgräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe durch die Stadt unterhalten wird.
- (2) Auf den Rasenurnengrabfeldern ist die Aufstellung stehender Grabmale nicht gestattet.
- (3) Das Bepflanzen der Grünfläche bei der Grabstätte ist nicht gestattet. Blumenschmuck, Kerzen u. ä. dürfen nur am Fuße des Grabmals abgelegt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber (§§ 11 und 12) entsprechend für Rasenreihen- und Rasenwahlgräber.

V. Grabmale und sonstige Ausstattungen

§ 15

Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 16

Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 17

Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 18 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.



Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihre Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
 2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht sein.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattungen mit Farbanstrich auf Stein.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 1. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 2. auf mehrstellige Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (9) An Urnennischen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u. Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden
- (10) Die Gestaltung der Verschlussplatten bei Urnennischen erfolgt nach Vorgabe und in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen des Abs. 1, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 18

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer eines Jahres nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 19

Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

§ 20

Grabmalhöhe und Grabdeckplatten

- (1) Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,10 m,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,20 m,
 - c) auf Kindergrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m,
 - d) auf Urnengrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m.
- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen aus Gründen der Gewährleistung der Verwesung nur zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (3) Bei den Rasenurnengrabfeldern sind nur Platten in der Größe von maximal 45 x 50 x 10 cm zulässig. Die Oberkante der Grabplatte ist ebenerdig auszuführen. Die Inschrift darf nicht auf die Platte aufgesetzt sein.

§ 21

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 4 u. 5 ist entsprechend anwendbar.
- (3) Das Abräumen der Grabstätte kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten gegen einen Kostenersatz gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 6.6 durch die Gemeinde ausgeführt werden.



VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.
- (6) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 17) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 25

Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofs-personals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 26

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungs-gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofs-personals nicht befolgt,
 - b.) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c.) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d.) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e.) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f.) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g.) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h.) Druckschriften verteilt,
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 18 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 28

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Verstorbenen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 30

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
 3. Für das Abräumen der Gräber nach Ziffer 6.6 des Gebührenverzeichnisses mit der Beendigung der Amtshandlung.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.12.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, 21.07.2021

Oliver Schmid
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

1. für die Bestattung

- | | |
|---|-------|
| 1.1 von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 250 € |
| 1.2 von Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 600 € |
| 1.3 von Fehlgeburten und Ungeborene | 200 € |

2. für die Beisetzung von Aschen

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 2.1 in einem Erdgrab | 195 € |
| 2.2 in der Urnennischenwand | 280 € |
| 2.3 in ein bestehendes Erdgrab | 195 € |

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

- | | |
|---|---------|
| 3.1 für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 450 € |
| 3.2 für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 2.400 € |
| 3.3 für die Überlassung eines Rasenreihengrabes vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 3.100 € |

Für jede weitere Belegung eines bestehenden Reihengrabes mit einer Urne gem. § 11 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 490 € erhoben.

4. für die Überlassung eines Urnenreihen- und Urnenwahlgrabes

- | | |
|--|-------|
| 4.1 die Überlassung eines Urnenreihengrabes | 930 € |
| 4.2 für die Überlassung eines Rasenurnenreihengrabes | 750 € |
| Für jede weitere Belegung gem. § 13 Abs. 2 | 490 € |

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

- | | |
|---|---------|
| 5.1 für ein Wahlgrab (Doppelgrab), für 2 Personen bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | 5.100 € |
| für jede weitere Belegung mit einer Urne | 490 € |
| 5.2 für ein Urnenwahlgrab, (für 2 Urnen) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren | 2.100 € |
| für jede weitere Belegung (ab 3. Urne) | 490 € |
| 5.3 für ein Rasenurnenwahlgrab, (für 2 Urnen) bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1.750 € |
| für jede weitere Belegung (ab 3. Urne) | 490 € |
| 5.4 für ein Urnennischenwahlgrab bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren (Kosten des Schriftzuges sind nicht enthalten) | 2.100 € |
| für jede weitere Belegung mit einer Urne | 490 € |
| 5.5 für ein Wahlgrab (Tiefgrab), für 2 Personen bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | 4.100 € |
| für jede weitere Belegung mit einer Urne | 490 € |
| 5.6 für ein Rasenwahlgrab (Doppelgrab) für 2 Personen bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren | 6.000 € |
| für jede weitere Belegung (ab 3. Urne) | 490 € |
| 5.7 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr: | |
| 5.7.1 für ein Wahlgrab (Doppelgrab), für 2 Personen | 200 € |
| 5.7.2 für ein Urnenwahlgrab, (für 2 Urnen) | 100 € |
| 5.7.3 für ein Rasenurnenwahlgrab, (für 2 Urnen) | 75 € |
| 5.7.4 für ein Urnennischenwahlgrab | 80 € |
| 5.7.5 für ein Wahlgrab (Tiefgrab), für 2 Personen | 140 € |
| 5.7.6 für ein Rasenwahlgrab (Doppelgrab) für 2 Personen | 200 € |
| Für 5.7 findet eine taggenaue Abrechnung statt. | |
| 5.8 für einen Zuschlag nach Ziff. 8 gelten die Ziff. 5.73, 5.75 und 5.76 entsprechend. | |

6. für sonstige Leistungen

- | | |
|---|-------|
| 6.1 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde | 70 € |
| 6.2 für die Benutzung der Aussegnungshalle je Beerdigung | 240 € |
| 6.3 für die Herstellung von Grabeinfassungen einschl. der Fundamente für die Grabmale: | |
| 6.3.1 je Einzelgrab | |
| a) für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 400 € |
| b) für Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr ab | 600 € |
| 6.3.2 je Urnenreihengrab | 400 € |
| 6.3.3 je Wahlgrab (Doppelgrab) | 800 € |
| 6.3.4 je Urnenwahlgrab | 400 € |
| 6.3.5 je Wahlgrab (Tiefgrab) | 600 € |
| 6.4 für die Herstellung nur der Fundamente für die Grabmale: | |
| 6.4.1 für ein Rasenreihengrab, Rasenurnenreihengrab, Rasenurnenwahlgrab | 160 € |
| 6.4.2 für ein Rasenwahlgrab | 180 € |
| 6.5 für das Aufbewahren von Urnen je angefangenen Monat | 18 € |
| 6.6 für das Abräumen der Gräber durch die Stadt | |
| 6.6.1 für Einzelgrabflächen | 195 € |
| 6.6.2 für eine Doppelgrabfläche | 390 € |
| 6.6.3 Mehrkosten für Grabfelder mit Einfassung | 50 € |
| 6.6.4 Mehrkosten für Grabfelder mit Einfassung (Doppelgrab) | 65 € |
| 6.7 Verwaltungsgebühren | |
| 6.7.1 Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten (Einzelfall) | 18 € |
| 6.7.2 Dauerzulassung auf 5 Jahre | 90 € |

7. ein Zuschlag

- | | |
|--|---------|
| 7.1 für ein Wahlgrab (Tiefgrab; erhöhter Herstellungsaufwand, Belüftung) | 90 € |
| 7.2 für ein Rasenreihengrab (erhöhter Unterhaltungsaufwand) | 950 € |
| 7.3 für ein Rasenurnenreihengrab | 1.200 € |
| 7.4 für ein Rasenurnenwahlgrab für 25 Jahre | 975 € |
| 7.5 für ein Rasenwahlgrab | 1.200 € |



**Stadt Geislingen
Zollernalbkreis**

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in
Geislingen vom 21. Juli 2021**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen am 21. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Geislingen steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Geislingen hat.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 1.000 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.500 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 6

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.
4. Hunde aller aktiven Jäger der „Jagdgenossenschaft Geislingen“, die für den Jagdgebrauch aktiv geführt werden.
5. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i.S. von § 5 Abs. 3.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
 1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.
Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
 3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.
- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.



§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe der Hunderasse, schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Geislingen kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 2,50 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.12.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb

eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 21.7.2021

Oliver Schmid,
Bürgermeister

*** Corona-Newsticker ***



Öffnung des Rathauses

Aufgrund der gesunkenen Inzidenzzahlen und der damit allgemein verbesserten Corona-Lage ist das Rathaus Geislingen ab sofort wieder zu den gewohnten Sprechzeiten (vgl. Titelseite links) für die üblichen Serviceleistungen für Besucherinnen und Besucher geöffnet.

Sollten Sie für ein besonderes Anliegen die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter eines Fachamtes wünschen, bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung zur Terminabsprache.

Die Ortschaftsverwaltungen Binsdorf und Erlaheim werden ab 01.07.2021 wieder zu den jeweils bekannten Sprechzeiten für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile besetzt sein.

Wir bitten Sie bei Ihrem Besuch um Beachtung und Einhaltung der nach wie vor notwendigen Schutzmaßnahmen: Abstand halten – Hände-Hygiene – Maske tragen; vielen Dank!

Zahlen der SARS-CoV-2 Fälle im Zollernalbkreis

Aktuelle Informationen zum Infektionsgeschehen im Zollernalbkreis finden Sie unter: <https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/nachrichten/antworten+auf+haeufig+gestellte+fragen+zum+neuartigen+coronavirus>

Anpassung der Corona-Verordnung zum 26. Juli

Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung des Landes zum 26. Juli geändert und verlängert. Die Änderungen betreffen vor allem Veranstaltungen und Volksfeste. Daneben erfolgen kleinere Anpassungen und Klarstellungen.

Die wesentlichen Änderungen der Corona-Verordnung im Überblick:

- **Verlängerung** der 9. Corona-Verordnung bis 23. August 2021
- Änderungen bei **(Sport-)Veranstaltungen** (§§ 8 und 15):
 - Einführung einer Begrenzung von 50 Prozent der zugelassenen Kapazität, höchstens jedoch 25.000 Zuschauende in den Inzidenzstufen 1 und 2. Hier ist ab Überschreitung der in den §§ 8 und 15 genannten festen Personenzahlgrenzen stets ein 3G-Nachweis erforderlich. Damit hat die Zwischenstufe der 30-Prozent- bzw. 20-Prozent-Auslastung keinen Anwendungsbereich mehr und wurde daher gestrichen.
 - Die Maskenpflicht wurde konkretisiert. Die Maske darf nun im Freien abgenommen werden, wenn fest zugewiesene Sitzplätze eingenommen werden, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen.
 - Bei Sportveranstaltungen gilt ein Alkoholverbot ab einer Veranstaltungsgröße von 5.000 Personen (Hinweis: Die entsprechende Regelung wird in Baden-Württemberg in die Corona-Verordnung Sport aufgenommen).

Klarstellung **Volksfeste, Jahrmärkte und Flohmärkte** :

- Jahrmärkte und (auch private) Flohmärkte fallen unter die Regelung des Einzelhandels (§ 14), sofern nur der Verkauf von Waren stattfindet.



- Volksfeste und Stadtfeste mit Schaustellergeschäften erhalten eine neue Spezialregelung in § 11a, die der Regelung zu stationären Freizeitparks nach § 11 Absatz 3 nachgebildet wurde. Diese müssen auf einem abgegrenzten Areal mit Zutrittskontrollen stattfinden und ein Betreiber muss die Gesamtverantwortung für das Hygienekonzept übernehmen. Bei dieser Gestaltungsform sind Festzelte und Freilichtbühnen nicht gestattet, erlaubt sind aber übliche (Außen-) Gastronomieangebote.
- Stadtfeste und Veranstaltungen mit reinem Festzelt- oder Freilichtbühnenbetrieb, aber mit einer unerheblichen Anzahl von Schaustellergeschäften, bleiben nach § 8 Absatz 1 zulässig. Auch Vereinsfeiern sind von der Vorschrift erfasst, was zur Klarstellung in den Wortlaut aufgenommen wurde.

Touristische Verkehre

(Ausflugsschiffahrt, touristischer Bahn-, Bus- und Seilbahnverkehr) erhalten eine neue Wahlmöglichkeit in Inzidenzstufe 2. Zulässig ist eine Auslastung von 100 Prozent der Fahrgastzahlen mit 3G-Nachweis oder 75 Prozent der Fahrgastzahlen ohne 3G-Nachweis.

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den aktuellen Änderungen der Corona-Verordnung und zur Corona-Verordnung insgesamt finden Sie hier: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Landkreis Zollernalbkreis in Inzidenzstufe 1

Für den Landkreis Zollernalbkreis wurde eine seit fünf Tagen in Folge bestehende 7-Tage-Inzidenz von weniger als 10 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt. Damit traten seit Montag, den 28. Juni 2021 die Regelungen der Inzidenzstufe 1 in Kraft.

Die entsprechenden Öffentlichen Bekanntmachungen zur Feststellung der geltenden Inzidenzstufen für den Zollernalbkreis finden Sie hier: <https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/corona-notbekanntmachung>

Klare Regeln für Reiserückkehrer

Vor dem Hintergrund der sich ausbreitenden Delta-Variante appelliert Gesundheitsminister Manne Lucha eindringlich an die Menschen, auch im Urlaub vorsichtig zu sein. Für Reiserückkehrer aus dem Ausland gelten bestimmte Test- und Absonderungsregeln. Folgende Regeln gelten derzeit für Reiserückkehrende aus dem Ausland:

Testpflicht:

Nach Aufenthalt in einem einfachen Risikogebiet muss bis spätestens 48 Stunden nach Einreise nachgewiesen werden, dass keine Infektion mit dem Coronavirus besteht – Testnachweis, Impf- oder Genesenennachweis muss über das Einreiseportal der Bundesrepublik übermittelt werden.

Reisende im Luftverkehr oder nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet müssen sich schon vor der Abreise testen lassen und müssen dem Beförderer, beispielsweise der Fluggesellschaft, ein negatives Testergebnis vorlegen (außer bei Virusvariantengebieten, wo grundsätzlich ein Beförderungsverbot gilt und die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises nicht ausreicht). Auch bei der Einreisekontrolle in Deutschland durch die Bundespolizei kann der Nachweis verlangt werden.

Der Testnachweis muss sich jeweils auf einen Test beziehen, der maximal 48 Stunden (bei Antigen-Tests) oder 72 Stunden (PCR) zurückliegt. Für die Berechnung dieser Zeiträume ist der Zeitpunkt der Einreise maßgeblich. Bei Virusvariantengebieten verkürzt sich die Frist bei Antigen-Tests auf 24 Stunden.

Absonderungspflicht:

Wird bei Einreise aus einem normalen Risikogebiet der Nachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich. Ansonsten endet die Quarantänepflicht, die grundsätzlich zehn Tage beträgt, ab dem Zeitpunkt der Übermittlung des Nachweises. Nach Voraufenthalt in Hochinzidenzgebieten kann eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Nach Aufenthalt in Virusvariantengebieten dauert die Quarantäne 14 Tage und eine vorzeitige Beendigung der Qua-

rantäne ist nicht möglich – dies gilt auch für Personen mit Genesen- oder Impfnachweis.

Mehr dazu unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/klare-regeln-fuer-reiserueckkehrer/>

Gastgewerbe erhält mit „Tourismusfinanzierung Plus“ weitere Unterstützung

Mit weiteren acht Millionen Euro wird das Förderprogramm „Tourismusfinanzierung Plus“ fortgesetzt, um das heimische Gastgewerbe zu unterstützen. Damit werden wichtige Investitionen angestoßen, die das Urlaubsland Baden-Württemberg langfristig stärken und sich so positiv auf den Wirtschaftsstandort auswirken.

Mehr dazu unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/gastgewerbe-erhaelt-mit-tourismusfinanzierung-plus-weitere-unterstuetzung/>

Impfungen sind wichtigster Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie

Die Schutzimpfungen gegen Corona sind der wichtigste Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie, die weiterhin Vorsicht erfordert. Um die Impfquote weiter zu erhöhen, gibt es bis zum 28. Juli noch die landesweite Impf-Aktionswoche. In einer gemeinsamen Erklärung appellieren Land, Gewerkschaftsbund und Unternehmen, sich impfen zu lassen.

Mehr dazu unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/impfungen-sind-wichtigster-beitrag-zur-bekaempfung-der-pandemie/>

#dranbleibenBW: ZAKtionswochen Impfen

Baden-Württemberg hat gemeinsam bei der Eindämmung der Corona-Pandemie bereits viel erreicht. Jetzt heißt es #dranbleibenBW. Hierzu hat das Land eine entsprechende Impf-Aktionskampagne gestartet. Denn: Impfungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Pandemiebekämpfung.

An der landesweiten Kampagne beteiligt sich der Zollernalbkreis mit mehreren Aktionen. Im Kreisimpfzentrum in Meßstetten können sich beispielsweise Interessierte täglich ohne Termin zu den Öffnungszeiten (aktuell: Montag bis Sonntag von 9:30 bis 15:30 Uhr) mit dem Impfstoff BioNtech impfen lassen. Die entsprechende Zweitimpfung muss nach mindestens 3 und höchstens 6 Wochen eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Hierfür ist ebenso kein Termin mehr notwendig.

Direkt nach erfolgreicher Impfung wird der digitale EU-Impfnachweis ausgehändigt, sodass kein Umweg über die Apotheke notwendig wird.

Nutzen Sie die Möglichkeit! Alle aktuellen Informationen zum Kreisimpfzentrum in Meßstetten und zu den jeweiligen Impfkationen im Kreis finden Sie unter: www.zollernalbkreis.de/Kiz.





Einkaufshilfen für ältere, vorerkrankte sowie mobil eingeschränkte Bürgerinnen und Bürger

Die Stadt Geislingen bietet zusammen mit dem Sozialen Netzwerk GEBs einen Lieferservice für Lebensmitteleinkäufe sowie Medikamente an. Wenn Sie Hilfe benötigen, dann melden Sie sich bitte unter Tel. 07433/9555-165 oder wenden Sie sich per Mail an info@sozialesnetzwerk-gebs.de. Die Kosten des Einkaufs sind direkt an das Soziale Netzwerk GEBs zu entrichten.

Corona-Schnelltestzentrum in der Geislinger Schlossparkhalle

Aufgrund der niedrigen Inzidenz im Zollernalbkreis und der rückläufigen Nachfrage nach Tests, ruht der Testbetrieb vorerst. Sie benötigen weiterhin noch einen Schnelltest? Folgende Ärzte und Apotheken in Geislingen bieten nach wie vor Tests an:

Hausarztpraxis Dr. Tomas Bethke:

Tests werden hier während der Öffnungszeiten durchgeführt.

(www.hausarzt-geislingen.eu)

Sonnen-Apotheke:

Tests werden hier dienstags ab 16:00 Uhr und donnerstags ab 9:00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung durchgeführt. (Tel.: 07433 8057)

Corona-Schwerpunktambulanz

Die Corona-Schwerpunktambulanz in Balingen wurde umstrukturiert und von der Turnhalle der Kreissporthalle der Philipp-Matthäus-Hahn Schule in den Hallenfoyerbereich verlegt. Seit Dienstag 6. April 2021 ist dort ein weiteres Schnelltestzentrum für asymptomatische Personen unter der Leitung der Apotheker Dr. rer. nat. Christine Ertelt, Johannes Ertelt, Caspar Spindler und der Zahnärztin Dr. med. dent. Jennifer Spindler eingerichtet. Nach vorheriger Anmeldung werden dort Antigen-Schnelltests und PCR-Tests – auch für Flug- und Urlaubsreisende – durchgeführt in enger Zusammenarbeit mit dem ZAKLab in Endingen. Das Anmeldeportal finden Sie unter: www.corona-schnelltest-zollernalb.de oder <https://www.coronatestbalingen.de/>.

Bürgertelefon Landratsamt Zollernalbkreis

Das Bürgertelefon ist unter der gewohnten Telefonnummer 07433/92-1111 wie folgt erreichbar.

Montag bis Donnerstag: 9:00 - 13:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr

Interessantes aus dem Gemeindearchiv Geislingen

Fotoausstellung Reise in die Vergangenheit

Für eine geplante Ausstellung sucht das Stadtarchiv Geislingen Fotos mit Personen, Personengruppen, Gebäuden und Stadt-



ansichten aus früheren Zeiten. Auch Anekdoten, Informationen zu den Personen und Abbildungen sind von Interesse. In den kommenden Wochen werden im Amtsblatt Abbildungen aus dem Bestand des Stadtarchivs gezeigt, zu denen noch Auskünfte aus der Bevölkerung benötigt werden.

Zum Beispiel: Welche Personen sind auf dem Foto abgebildet? Wo wurde das Foto aufgenommen? Aus welcher Zeit stammt die Abbildung? ...

Haben Sie hierzu Informationen, dann melden Sie sich bitte bei Stadtarchivar Alfons Koch unter Tel. 0170 9945830 oder per Mail an alfonskoch@gmx.de

Zweckverband Abwasserreinigung Balingen



Pressebericht zur Sitzung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen am 17. Juni 2021

Am 17. Juni tagte die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen. Die Vertreter der Verbandsversammlung trafen sich im Vereinshaus Harmonie in Geislingen. Der stellvertretende Vorsitzende und Geislinger Bürgermeister Oliver Schmid leitete die Sitzung.

Verbandsversammlung wird neu besetzt

Frank Gess scheidet aus – Ute Hirthe tritt ein

Frank Gess ist nach langjähriger kommunalpolitischer Tätigkeit aus dem Gemeinderat der Stadt Balingen ausgeschieden. Aufgrund dessen schied er nun auch als Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen aus. BM Schmid dankte Herrn Gess für seinen Einsatz im und für den Zweckverband. Herr Gess war seit 1994 Mitglied der Verbandsversammlung. Er habe die stetige Weiterentwicklung der technischen Einrichtungen zur Abwasser- und Regenwasserbehandlung der Kläranlage über diesen langen Zeitraum konstruktiv mitbegleitet und –gestaltet, so BM Schmid. Herr Gess sei stets für neue innovative Lösungen und Wege bei der Abwasserreinigung offen gewesen. Sein Wissen über die Entwicklung des Verbandes und der Kläranlage, die Abwasserreinigung und das städtische Geschehen seien von großem Wert für die Arbeit in den Gremien gewesen, betonte BM Schmid. Besonders wichtig sei Herrn Gess immer der gegenseitige Austausch und das gute und parteifraktions- und stadtübergreifende Miteinander gewesen.

Nachrückerin ist Frau Ute Hirthe aus Balingen, die Bürgermeister Schmid sehr herzlich in der Verbandsversammlung begrüßte.

Konkrete Planung für Vierte Reinigungsstufe der Kläranlage Nächste Schritte für Großprojekt festgelegt

Im Zuge der Strukturverbesserung und Spurenstoffelimination im Mittelbereich Balingen steht auf der Kläranlage Balingen der Neubau einer 4. Reinigungsstufe an. Eine Abwasserazotierung mit anschließender kontinuierlicher Sandfiltration soll als wirtschaftlichste Lösung umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die Nachklärbecken saniert und vergrößert. Zusätzlich soll ein Pumpwerk errichtet werden.

Im Vorfeld wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die geschätzten Investitionskosten dieser Maßnahme liegen aktuell bei rund 9,3 Mio. €. Der Baubeschluss für die Sanierung der biologischen Stufe erfolgte Anfang des Jahres.

Die nächsten wichtigen Schritte für das Großprojekt wurden festgelegt. Die Verbandsversammlung stimmte der Vorentwurfsplanung zu. Die Genehmigungsplanung wird in der nächsten Sitzung vorgestellt, dann soll der Baubeschluss im Herbst 2021 erfolgen. Der Verband wird einen Förderantrag stellen. Es wird mit einer beachtlichen Förderung der Maßnahmen durch das Land Baden-Württemberg gerechnet. Der erste Bauabschnitt soll ab 2023 realisiert werden.



Gute Reinigungsleistung für die Kläranlage bescheinigt

Der Gewässerschutzbeauftragte Bernhard Helle bescheinigte der Kläranlage in seinem Bericht für das Jahr 2020 wiederum eine sehr gute Reinigungsleistung. Bei den amtlichen Kontrollen wurden die Grenzwerte nicht überschritten. Die gute Reinigung der Abwässer und damit ein bestmöglicher Gewässerschutz wurden erreicht.

Trotzdem kam die Kläranlage in der biologischen Stufe immer wieder an ihre Leistungsgrenze, so Bernhard Helle. Die Kläranlage Balingen besitze zwar im Regelbetrieb Auslastungsreserven, komme jedoch in schwierigen Belastungsbedingungen auch an ihre Grenzen.

Trotz der noch guten Leistung der Anlage sollten aus Sicht des Gewässerschutzes die Maßnahmen für die vierte Reinigungsstufe umgesetzt werden. Die Planungen seien ja voll im Gange. Die neue Betriebsgenehmigung wird noch 2021 beantragt.

Dass die Kläranlage trotz der Widrigkeiten und Belastungen mit Provisorien, Umleitungen und sonstigen Anpassungen ihre Aufgabe noch gut erfüllt hat, ist vor allem dem engagierten Einsatz des Klärwerkspersonals zu verdanken.

Verabschiedung des Gewässerschutzbeauftragten Bernhard Helle

Nach 14 Jahren als Gewässerschutzbeauftragter wurde Bernhard Helle aus diesem Amt verabschiedet. Bürgermeister Oliver Schmid bedankte sich für den langjährigen engagierten Einsatz bei Herrn Helle. Man habe immer gespürt, dass Herr Helle mit Leib und Seele und voller Überzeugung seine Aufgaben und seine Funktion beim Verband ausgefüllt hat.

Bürgermeister Schmid bescheinigte ihm eine hohe fachliche Kompetenz - durch seine Tätigkeit in der Wasserbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis hatte Herr Helle hervorragende Kenntnisse über die Verfahrensweisen und Ablaufprozesse der Kläranlage. Die Aufgabe war ihm quasi auf den Leib geschneidert. Nun gab er insbesondere aus gesundheitlichen Gründen sein Amt in andere Hände.

Als seine Nachfolgerin wird künftig Karoline Renner, Ingenieurin beim Balingen Tiefbauamt den Zweckverband als Gewässerschutzbeauftragte unterstützen.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 24. November 2021 statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind wie immer recht herzlich dazu eingeladen. Die einzelnen Tagesordnungspunkte können rechtzeitig vor der Sitzung dem Kreisamtsblatt entnommen werden. Ebenso nachzulesen sind sie im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes www.klaeranlage-balingen.de.

Stadtbücherei

Stadtbücherei im Schloss



Bewährte Unterhaltung/Thriller

"Lesen ist Denken mit fremden Gehirn" v. Jorge Luis Borge

"Libellenjahre - Was wir waren" (Die Warthenberg-Saga, 1) v. Isabelle Jardin

Königsberg, 1930: Die selbstbewusste Constanze von Warthenberg ist neunzehn Jahre alt, als sie während einer Segelregatta dem weltläufigen Clemens Rosanowski aus Warschau begegnet. Es wird die große Liebe. Trotz einigen Widerstandes in Constanzes Familie heiratet das Paar und lässt sich in Danzig nieder. Die beiden erleben Jahre voller Leichtigkeit. Doch die politische Lage in der alten Hansestadt wird unter den neuen Machthabern zunehmend schwieriger, und mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges muss Clemens als Soldat der Wehrmacht gegen sein Heimatland Polen



kämpfen. Seine Feldpostbriefe werden immer seltener, und eines Tages erreicht Constanze eine erschütternde Nachricht. Für sie beginnt nun eine dramatische Odyssee Richtung Westen.

"Wunderjahre - Was wir wurden" (Die Warthenberg-Saga, 2) v. Isabelle Jardin

Während Westdeutschland ein Wirtschaftswunder erlebt, ringt Constanzes Tochter Eva im tristen Osten des geteilten Nachkriegsberlins um ihren Platz im Leben. Intelligent und energisch, wie sie ist, fällt es ihr nicht leicht, sich kritiklos den Regeln des neuen Systems zu unterwerfen. Als sie am 17. Juni 1953 mitten in den Volksaufstand hineingerät, fasst sie den Entschluss: Ihre Zukunft wird im Westen liegen! Dort lernt sie den achtzehn Jahre älteren Wilhelm kennen. Eva ist hingerissen von seinem Charme, seiner Großzügigkeit und seiner Lebenslust. Sie erlebt eine leidenschaftliche Liebe und entwickelt eine ungewöhnliche Freundschaft zu Wilhelms resoluter Mutter Agnes, die Eva dringend brauchen wird. Denn Wilhelm ist ein Mann mit Vergangenheit.



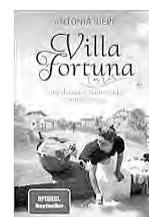
"Erntejahre - Was wir sind" (Die Warthenberg-Saga, 3) v. Isabelle Jardin

Evas Tochter Bettina wird in eine zerrissene Welt hineingeboren. Sie ist noch ein kleines Mädchen, als der Bau der Berliner Mauer das Land und ihre Familie trennt. Die Bilder verfolgen sie ein Leben lang: Hilflos muss sie mit ansehen, wie Grenzsoldaten verhindern, dass Eva ihre Mutter Constanze noch einmal in die Arme schließen und sich mit ihr aussöhnen kann. Im freien Westen der siebziger Jahre reift Bettina zu einer politisch engagierten jungen Frau heran, die sich schon früh der Friedensbewegung anschließt. Dann steht plötzlich ihr unbekannter Halbbruder aus den USA vor der Tür und Bettina ahnt, wie wenig sie über ihre eigene Familie weiß. Sie will Antworten und beginnt Fragen zu stellen ...



"Villa Fortuna" (Die Belmonte-Reihe 2) v. Antonia Riipp

Johanna Burger lebt allein mit ihren fünf Hunden in der Nähe des Dorfes Belmonte in einem einsam gelegenen Haus, der Villa Fortuna. Eines Tages taucht ein junger Amerikaner, Michael, bei ihr auf. Er behauptet, Johannes Sohn zu sein - und besitzt sogar eine Geburtsurkunde, die das beweist. Als sie es dennoch abstreitet, nistet sich Michael bei ihr ein. Lange Verdrängtes steigt wieder hoch, auch die schrecklichen Geschehnisse im Entbindungsheim für »gefallene Mädchen« im Allgäu. Sie führten Johanna bis nach Belmonte, zu Gabriella Moretti, die ein ähnliches Schicksal teilt. Zwei Frauenleben zwischen dem Allgäu und den italienischen Marken, zwischen Anpassung und der Suche nach Freiheit, bestimmt von Familie, Liebe und Verrat.



"Ein ganzes Leben lang" v. Rosie Walsh

Emma und Leo sind seit sieben Jahren glücklich verheiratet. Leo schreibt Nachrufe für eine große Tageszeitung, Emma ist eine brillante Meeresbiologin und ein ehemaliger Fernsehstar. Gemeinsam mit ihrer kleinen Tochter Ruby genießen sie das Familiendyll in Hampstead, London. Nur eines trübt das Glück - Emma leidet an einer schweren Krankheit. Und so erhält Leo den Auftrag, einen Nachruf auf seine geliebte Frau zu verfassen, falls es zum Schlimmsten kommt. Doch bei den Recherchen über ihr Leben stößt er auf eine schockierende Wahrheit: Alles, was Emma ihm über sich erzählt hat, ist eine Lüge ...



"Der Wind singt unser Lied" v. Meike Werkmeister

Die Weltenbummlerin Toni ist überall und nirgends zu Hause - bis ein Anruf ihres Vaters sie zurück an die Nordsee führt. St. Peter-Ording mit seinen hübschen Reetdachhäusern und dem kilometerlangen Sandstrand ist für viele das Paradies auf Erden. Doch Toni hat sich hier, wo der Wind das





ganze Jahr um die Häuser pfeift, nie richtig wohlgefühlt. Auch jetzt macht ihre alte Heimat es ihr nicht leicht. Ihre Eltern werden immer schrulliger, und alles erinnert sie an ihre erste große Liebe. Während sie auf dem Ferienhof der Familie aushilft, begreift Toni, dass sie das Leben anpacken muss, um ihm eine neue Richtung zu geben. Und dabei ist sie nicht allein ...

"Grenzgängerin aus Liebe" v. Hera Lind

Die junge Sophie aus Weimar ist beeindruckt, als sie Hermann aus dem Westen kennenlernt. Soll sie Karsten, ihren verheirateten Liebhaber und einflussreichen DDR-Funktionär verlassen? Hermann schwärmt von Westdeutschland und verspricht Sophie das Paradies auf Erden. Doch als ihr Ausreiseantrag bewilligt wird, stehen nur seine Eltern am Bahnhof, Hermann selbst ist für Monate beruflich im Ausland. Das hält sie nicht aus, sehnt sich nach Karsten. Erneut überquert sie die Grenze, nicht ahnend, dass sie in eine Falle mit doppeltem Boden geraten ist ...



"Wie Träume im Sommerwind" v. Katharina Herzog

Es ist ein bezaubernder Ort – der Rosenhof auf Usedom, der sich seit Generationen im Besitz der Familie Jung befindet. Anders als ihre Schwester hat es Emilia auf der Ostseeinsel nach der Schule aber nicht mehr ausgehalten, und sie ist nach Paris gegangen. Doch dann hat Clara einen schweren Autounfall und bittet ausgerechnet sie, sich um ihre beiden Kinder zu kümmern. Emilia ist mit dieser Aufgabe vollkommen überfordert. Außerdem steht die Rosengärtnerei kurz vor der Insolvenz. Als sie herausfindet, dass ihre Schwester nach Kent reisen wollte, um dort nach Wegen zu suchen, den Familienbetrieb zu retten, fliegt sie zusammen mit Claras bestem Freund Josh und ihrer rebellischen 13-jährigen Nichte Lizzy ins Land der Rosen. Ihre Reise führt die drei vom berühmten Sissinghurst Garden über die Domstadt Canterbury bis zu dem kleinen Küstendorf St. Margaret's at Cliffe.



Emilia stößt dabei nicht nur auf eine verschollen geglaubte Rose, sondern auch auf die Geschichte einer großen, verbotenen Liebe. Und auch lange vergessene Gefühle für Josh erwachen erneut ...

"Pfoten vom Tisch! Meine Katzen, andere Katzen und ich" v. Hape Kerkeling

Seit seiner Kindheit ist Hape Kerkeling katzenverrückt. Als er acht war, schlich Peterle auf sanften Pfoten in sein Kinderleben. Später waren der gemütliche Samson, eine Seele von Kater, und der rote Spock an seiner Seite. Dann kam Anne – bildschön und superschlau. Nach ihr Bolli, die Überlebenskünstlerin. Und neuerdings ist die schwarz-weiße Kitty die Chefin im Haus. Hape hat mehr als sein halbes Leben mit Katzen geteilt. Er weiß: Die Zuwendung, die man seinem Vierbeiner schenkt, bekommt man hundertfach zurück. Stubentiger haben magische Fähigkeiten, sie verstehen uns Menschen und erweitern unsere Sensorik. Eine hinreißende und sehr persönliche Liebeserklärung an das Leben mit Katzen, das beglückend, bereichernd und ganz bestimmt nie langweilig ist.



"Schneewittchen schläft" v. C.J.Tudor

Das Mädchen sagt nur ein Wort: »Daddy«. Sie blickt Gabe von der Rückbank des Autos vor ihm an. Dann ist der fremde Wagen verschwunden und mit ihm Gabes fünfjährige Tochter Izzy. Er wird sie nie mehr wiedersehen. Drei Jahre später verbringt Gabe seine Tage und Nächte noch immer damit, die Autobahn abzufahren, besessen von der Hoffnung, sie zu finden. Auch Fran und ihre Tochter Alice sind unterwegs auf den Straßen Englands. Aber sie sind nicht auf der Suche, sie sind auf der Flucht. Denn Fran kennt die Wahrheit. Sie weiß, was damals mit Izzy geschah. Und was ihre Verfolger tun werden, wenn Alice und sie ihnen in die Hände fallen ...



Ihr Team der Stadtbücherei

Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag von 16.30 - 18.30 Uhr

Sommerferien

Von Dienstag, den 03.08.2021 bis Donnerstag, den 19.08.2021 bleibt die Bücherei geschlossen!

Letzter Öffnungstag vor den Ferien:

Donnerstag, den 29.07.2021

Erster Öffnungstag nach den Ferien:

Dienstag, den 24.08.2021



Schulnachrichten

Gemeinschaftsschule
Schulverband Kleiner Heuberg
in Geislingen an der Schlossparkschule



Familiäre Entlassfeier an der GMS Kleiner Heuberg

An der GMS Kleiner Heuberg wurden zu Schuljahresende 19 Abschluss Schülerinnen und -schüler entlassen. Zu den Klängen von „story of my life“ und „all star“ zogen die Neuner und Zehner in die Rosenfelder Festhalle ein und setzten sich zu ihren Familien an die liebevoll dekorierten Tische. In ihren Reden gingen Rektorin Ute Hausch, Bürgermeister Oliver Schmid, Elternbeirätin Claudia Matteis, Elternvertreterin der 9b Ramona Rausch sowie die Schülersprecher Luzie Amann und Fabian Müller auf die guten Leistungen trotz erschwerter Bedingungen ein und gratulierten den Lerngruppen zu ihren Abschlüssen. Ein besonderer Dank ging an die Lerngruppenleitungen Janina Tranelies und Gerold Kaut (9b) sowie Kerstin Helber und Stefanie Merkle (10). Bei der Zeugnisübergabe, von bombastischer Musik untermalt, wurden neben den Abschlusszeugnissen auch mehrere Preise vergeben: in der Lerngruppe 9b wurden Leonie Hafner, Marie Ruoff und Louis Rausch mit einem Preis für ihre hervorragenden Leistungen belohnt. Eine Belobigung ging an Marina Meboldt.

Bei den Zehnern gab es Preise für Luzie Amann und Jonas Schimann sowie eine Belobigung für Lukas Ott. Sonderpreise für herausragende Leistungen in den Prüfungsfächern gingen in Englisch an Jonas Schimann und in Mathematik an Luzie Amann. Heike Ilchmann-Ruggaber verlieh Leonie Hafner und Luzie Amann den Paul-Schempp-Preis für besondere Leistungen im Fach evangelische Religion.

Nach einer kurzen Pause folgten die Beiträge der Lerngruppen. Die 9b hatte ein Video mit Fotos und Musik vorbereitet, in denen sie heitere Einblicke in ihre Lerngruppe boten. Ein Highlight war die Szene der Lerngruppenleiter Tranelies und Kaut, die sich nach den Prüfungen bei Yoga, Meditation und Baum-Umarmungen entspannten.

Kerstin Helber und Stefanie Merkle verglichen ihre Jahre mit der Lerngruppe mit einer Zugreise, bei der ihre Schützlinge letztlich doch noch ihre Einzelabteile mit Bordservice verließen und ins Großraumbereich der ersten Klasse wechselten. Es folgte ein Anspiel der Lerngruppe mit einer typischen Unterrichtsszene und einer Bodypercussion-Performance.

Die Abschluss Schülerinnen und -schüler bedankten sich bei ihren Lehrerinnen und Lehrern mit kurzen Ansprachen und persönlichen Geschenken. So war es ein feierlicher, fröhlicher und familiärer Abschluss ihrer Schulzeit an der GMS.

Lerngruppe 9b:

Max Hammerschmidt, Jakob Müller, Jan Pfannenstil, Louis Rausch, Nick Sawatzki, Argesa Axhaj, Celine Fischer, Leonie Hafner, Julia Konrad, Marina Meboldt, Marie Ruoff, Khadija Sulaiman, Aleyna Uysal

Lerngruppe 10:

Yves Heinzelmann, Fabian Müller, Lukas Ott, Jonas Schimann, Kevin Schlaich, Luzie Amann



9b mit J. Tranelies (2. v. li) und G. Kaut (re)



10 mit K. Helber (li) und S. Merkle (re)



Kindertagesstätte Pustebume

Unsere Waldkinder sind fleißig am Backen



Wir melden uns heute aus dem Wald und rufen laut dass es nur so schallt.

Denn es war unser Frühstückstag, da gab's was, was ein jeder mag! Wir waren schon sehr gespannt und gingen Siegfried Schlaich fleißig zur Hand.

Seinen Steinofen füllten wir mit Holz und als dieser voll war, waren wir mächtig stolz.

Am Dienstag war es dann soweit, der Ofen war ebenfalls schon bereit. Im Kindi da ging es dann richtig los, die Freude bei allen war riesen groß.

Wir machten uns einen Pizzabelag, denn Pizzaweckle gab es an diesem Tag!

Bei Siegfried belegten wir sie dann, ein jedes Kind kam dabei dran. Auch Weckle formten wir wie die Bäcker, die schmecken aus dem Steinofen besonders lecker.

Mhh war das gut, es schmeckte uns sehr, hier kommen wir gern immer wieder her.

Im Garten vom Siegfried gab's nach dem Essen noch vie zu entdecken - sowohl Blumen und Pflanzen, Wasser und Bienen und natürlich auch Kräuter und Hecken.

Für die Mühe und Zeit danken wir Siegfried Schlaich sehr, wir kommen gerne mal wieder her!

Liebe Grüßte senden die Kinder aus dem Wald, und wünschen euch schöne Tage - bis bald!



Wir wünschen eine schöne Sommerzeit

Wir verabschieden uns in die Sommerferien vom 03. - 20.08.2021 und sind sehr gerne ab dem 23.08.2021 wieder für Sie und Ihre Kinder da!

Kath. Familienzentrum St. Michael



-Kindergarten-
Neues aus St. Michael

Termine:

Naturtag der Stammgruppen: Freitag, 30.07.2021

Sommerferien: 09.08. - 29.08.2021

Offene Angebote im Familienzentrum

Forscher in Windeln
macht Sommerpause

Kinderecke in der Kirche
Schauen Sie mal rein!

Unser neues Thema: Gott schenkt uns den Regen!
Kurz vor den Sommerferien zieht was Neues in die Kinderecke ein. Ihr findet vieles zum Thema Wasser. Experimentiert, schmökert in Bilderbüchern oder puzzelt. In den nächsten Tagen erwartet euch auch eine kühlhase Überraschung vom Kigoteam auf euch.



St. Michael - ein Ort der Begegnung



Bärenwunschkaktion: Die Polizei kommt in den Kindergarten

Zu Beginn des Bärenkindergartenjahres wünschen sich die "Großen", was sie in ihrem Bärenjahr noch alles erleben oder lernen möchten. Viele Wünsche konnten gemeinsam mit ihnen organisiert werden.

Jetzt konnten noch zwei Wünsche zum Abschluss erfüllt werden:

1. ins Schwimmbad gehen - coronabedingt war das Schwimmbad endlich offen und auch das Wetter günstig

2. Die Polizei kommt in den Kindergarten

Herr Wisotzki kam mit seinem Zebra in den Kindergarten. Mit viel Spaß und frechen Reden des Zebras konnten die Kinder viel über die Polizei erfahren und auch selbst mit ihrem eigenen Wissen trumpfen. Auch im Straßenverkehr zeigten sie Herrn Wisotzki, dass sie schon sehr viel wissen und können.



Die Bären feiern Abschied:

im Gottesdienst mit Eltern im Freien zu ihrem Thema: Bärenstark. In einer intimen Feier gemeinsam mit Pater Augusty und ihren Eltern, nahmen die Bären offiziell Abschied von ihrem Bärenjahr. Sie zeigten nochmals beim Spielen, Singen, was sie so alles können. Auch die Eltern waren miteingebunden und erbaten im Gebet Gottes Hilfe und Segen für ihre Kinder.

Die Kinder selbst formulierten ihre Bitten und Wünsche und trugen sie vor Gott.

Zum Abschluss erhielt jeder Bär als Überraschung eine Schultüte. Gut gerüstet können sie nun einen Schritt weiter gehen - in die Schule. Wir wünschen den Bären und ihren Familien alles Gute und Gottes Segen.



Neues von den Nestgruppen:

Fürs Forschen ist man nie zu klein.

Das zeigten die Wolkenkinder und entwickelten ihre Seifenblasenlösung.

Schaut euch, welche große Seifenblasen sie zuwege gebracht haben.

Learning by doing.



Aktuell finden Sie auf unserer Homepage viele Freizeittipps für Familien, um die gemeinsame Zeit aktiv zu gestalten - ein kleiner Ideenratgeber.

Aktuelles finden Sie auf unserer Homepage:

<http://se-am-kleinen-heuberg.drs.de/familienzentrumkindergarten-st-michael.html>

oder auf facebook und instagramm



Kindertagesstätte Regenbogen



Die Regenbogenkinder in Aktion...

Am vergangenen Mittwoch sind unsere Regenbogenkinder ausgeflogen. Die „Dinos“ (Vorschüler) aus Binsdorf und Erlaheim machten sich auf den Weg ins Wildgehege nach Meßstetten um dort die Tiere anzuschauen und zu füttern und anschließend auf dem Spielplatz zu spielen und gemeinsam zu grillen.

Die „Löwen“ und „Hasen“ machten sich auf den Weg zu einer spannenden Tour um die jeweilige Ortschaft herum. Sie durften dabei verschiedene Stationen durchlaufen bis sie am Schluss ihrer Wanderung einen Schatz finden konnten.

Die Jüngsten, die „Käfer“ erlebten parallel zu den „Ausflüglern“ einen entspannten Vormittag in der Einrichtung und genossen es, den großen Garten ganz für sich allein erobern zu können.





Dienstleistungen der Nachbarschaftshilfe

Verehrte Einwohnerschaft, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, gerne sind wir Ihr Ansprechpartner, wenn Sie unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchten. Bitte melden Sie sich rechtzeitig vorab telefonisch oder per Mail. Für bedürftige Personen in allen Stadtteilen bieten wir nach Möglichkeit unsere Hilfsdienste an.

Diese sind gemäß den Richtlinien des Landes Baden-Württemberg als "Angebote zur Unterstützung im Alltag" anerkannt. Deshalb können unsere Kunden, sofern sie in einen Pflegegrad eingestuft sind, die Leistungsrechnung mit ihrer Kasse abrechnen. In unserem Netzwerk gelten folgende Stundensätze: Rechnung an Kunden, für Mitglieder des Fördervereins Altenhilfe = 11,00 €, für Nichtmitglieder = 12,00 €; ab September '21 werden diese auf 12,00 bzw. 14,00 € angehoben!

Unser Helfersonal erhält eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Wenn Sie unser vielfältiges Dienstleistungsangebot mit Ihrer aktiven Mitarbeit unterstützen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf; wir freuen uns auf Sie!

Geschäftsstelle Geislingen

Bürger- und Vereinshaus Harmonie, Bachstraße 29:
Dienstag, 8:30 - 11:30 Uhr, Donnerstag, 14:00 - 17:00 Uhr.
Tel. 07433 / 95 55 165, Fax 95 55 168.
E-Mail: info@sozialesnetzwerk-gebs.de



Geschäftsstelle Binsdorf

Dienstzimmer Rathaus, Turmstraße 75:
Mittwoch, 10:00 - 11:00 Uhr. Tel. 0152 04 87 47 28.

Landratsamt



Start des Linienbündels Rosenfeld/Haigerloch - Neues Buskonzept des Landkreises geht in Betrieb

Am **1. August 2021** ändern sich für die Stadt Geislingen und deren Ortsteile mit Start der Linienbündel „Rosenfeld/Haigerloch“ die Busfahrpläne. Im Vorfeld wurde der Busverkehr durch den Zollernalbkreis komplett überplant. Dabei flossen auch Anregungen aus Bürgerdialogen mit ein. Als Ergebnis daraus gibt es insbesondere an **Ferientagen, abends** und am **Wochenende** ein **wesentlich besseres Fahrplanangebot** mit – wo möglich – **vertakteten Anschlüssen** an den Knotenpunkten.

Darüber hinaus ändern sich teilweise auch die **Liniennummern**. Zukünftig werden die Busse durchgängig eine dreistellige Nummer erhalten, die den Vorgaben des Verkehrsverbunds naldo für den Zollernalbkreis entsprechen (3xx).

Was sind die **wesentlichen Neuerungen**?

Linie 330 SonnenBus Balingen – Geislingen – Rosenfeld – Oberndorf

Als **Pilotlinie für den Zollernalbkreis** erhalten die Kernstädte von Rosenfeld und Geislingen **montags bis freitags** einen **30-Min-Takt** von und nach Balingen. Dieser setzt sich zusammen aus einem Stundentakt Balingen – Geislingen – Isingen – Rosenfeld – Brittheim (- Oberndorf) und einem um eine halbe Stunde versetzten Stundentakt Balingen – Geislingen – Erlaheim – Binsdorf – Rosenfeld. Am **Wochenende** fahren die Busse auf beiden Ästen jeweils zweistündlich, sodass sich daraus ein **stündliches Angebot** zwischen Balingen, Geislingen und Rosenfeld ergibt. An Schultagen gibt es über den 30-Min-Takt hinaus weitere Fahrten, sofern die Taktabfahrten zeitlich zu sehr vom Schulbedarf abweichen.

In Oberndorf fährt der Bus stets weiter in die **Oberstadt** und in Balingen werden die Haltestellen **Heilig-Geist-Kirche** und **Stadthalle** (täglich) sowie **Bizerba** (Mo-Fr) angefahren, gerade auch für Berufspendler interessant. Ebenfalls für den Berufsverkehr konzipiert sind zwei neue Haltestellen in der **Siemens-** und **Maybachstraße** im **Rosenfelder Gewerbegebiet** als auch im **Gewerbegebiet von Binsdorf**.

Mit der Pilotlinie sollen Erfahrungen mit einem **dichten ÖPNV-Angebot im ländlichen Raum** gesammelt werden. Sollte das Angebot auf eine entsprechende Nachfrage stoßen, ist es denkbar, das Angebot auch auf **weitere Linien im Kreisgebiet** auszuweiten. Um das verbesserte Angebot auch offensiv zu vermarkten, hat der Landkreis eine **neue Dachmarke „Zak im Bus“** entwickeln lassen. Diese soll für den ÖPNV im Kreisgebiet werben und den Einstieg in die umweltfreundliche Mobilität für die potenziellen Fahrgäste erleichtern. In diesem Zusammenhang erhalten mehrere Linien einen eigenen, einprägsamen Namen, der sich jeweils optisch an der Dachmarke orientiert. Die **Linie 330** erhält den Namen **„SonnenBus“** als Würdigung der vielen Sonnenstunden auf dem Kleinen Heuberg.

Die **DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB)** hat nach einer europaweiten Ausschreibung der Busverkehrsleistungen den Zuschlag für das Bündel **Rosenfeld/Haigerloch** erhalten und betreibt das Bündel weiterhin für die kommenden **10 Jahre**. Die neuen Fahrpläne sind bereits im Internet unter www.naldo.de zum Download verfügbar. Für das Neukonzept werden auch neue **naldo-Minifahrpläne** aufgelegt, die auf den Rathäusern und bei den üblichen Verteilstellen kostenlos abgeholt werden können. Weitere Informationen gibt es auf der Homepage des Landratsamts unter www.zollernalbkreis.de sowie per Mail oe-pnv@zollernalbkreis.de.

Stadtteil Binsdorf



Störung im Festnetz der Telekom

Im Festnetz der Telekom gibt es in Binsdorf ein größeres Problem, das bei vielen Anschlüssen zum Totalausfall führt.

Laut Aussage der Telekom dauert die Störung nach jetzigem Kenntnisstand bis zum 10. September.

Sofern Sie auch betroffen sind, melden Sie dies unter 0800 3301000 bei der Störungsstelle der Telekom. Dort erhalten Sie für 1,00 € für die Übergangszeit MagentaZuhause Schnellstart mit einem LTE-Router und einem entsprechenden Datenvolumen, so dass Sie Ihr Telefon und Ihr WLAN über Funk betreiben können.

Hans-Jürgen Weger

- Ortsvorsteher -

Stadtteil Erlaheim



Kulturscheune Erlaheim e.V.



Zur Erinnerung:

Heute, Freitag, 30. Juli 2021, findet um 19.30 Uhr in der Kulturscheune unsere Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung

- Begrüßung
- Totenehrung
- Bericht der 1. Vorsitzenden
- Bericht der Schriftführerin
- Bericht des Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung
- Neuwahlen
- Verschiedenes

Alle Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins sowie alle Interessierten sind zu dieser Versammlung eingeladen.



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst, augen-, kinder- und HNO-ärztliche Notfalldienste

Wochentags von 19.00 Uhr abends bis 8.00 Uhr des Folgetages, am Wochenende und an Feiertagen 8.00 - 8.00 Uhr:

Einheitliche Rufnummer: 116 117

- telefonische Voranmeldung erforderlich -

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Notdienst ist an Wochenenden und Feiertagen telefonisch zu erreichen unter: **0 18 05/91 16 90**

Gynäkologischer Notdienst

Geburtshilfe im Zollernalb-Klinikum Balingen: 07433/9092-0

Apothekendienst

Unter www.stadt-geislingen.de finden Sie täglich die Apotheke mit aktuellem Notdienst.

Freitag, 30.07.2021

Hohenzollern-Apotheke Bisingen, Steinhofener Str. 14, Bisingen, (07476) 94 65 59 56

Samstag, 31.07.2021

Sonnen-Apotheke Bisingen, Hauptstr. 2, Bisingen, (07476) 14 11
Stadtapotheke Schömberg, Schweizer Str. 23, Schömberg, (07427) 9 47 50

Sonntag, 01.08.2021

Mozart-Apotheke Balingen, Mozartstr. 31, Balingen, (07433) 1 55 53

Montag, 02.08.2021

Sonnen-Apotheke Geislingen, Vorstadtstr. 31, Geislingen, (07433) 80 57
Stadt-Apotheke Hechingen, Obertorplatz 8, Hechingen, (07471) 1 55 62

Dienstag, 03.08.2021

Eyach-Apotheke Balingen, Karlstr. 21, Balingen, (07433) 27 61 17

Mittwoch, 04.08.2021

Ginkgo-Apotheke Endingen, Erzinger Weg 20, Balingen, (07433) 38 20 99
Killertal-Apotheke Jungingen, Killertalstr. 6, Jungingen, (07477) 6 33

Donnerstag, 05.08.2021

Stadt-Apotheke Rosenfeld, Balingen Str. 15, Rosenfeld, (07428) 12 45
Eugenien-Apotheke Stockoch, Carl-Baur-Weg 2/1, Hechingen, (07471) 29 79

Freitag, 06.08.2021

Friedrich-Apotheke Balingen, Friedrichstr. 17, Balingen, (07433) 90 44 60

Unsere Jubilare

Altersjubilare Monat August 2021

Im Monat August gratulieren wir herzlich!



Stadtteil Geislingen

12.08.: Herr Wolfgang Amann, Stauffenbergstraße 23, 80 Jahre
12.08.: Frau Gunhilde Baumeister, Panoramastraße 1, 80 Jahre
18.08.: Herr Johann Tach, Schafbrunnenstraße 10, 90 Jahre
24.08.: Frau Gertrud Buck, Stauffenbergstraße 27, 75 Jahre
25.08.: Herr Elmar Klews, Panoramastraße 12, 80 Jahre
28.08.: Herr Franz Müller, Bubenhofenstraße 23, 80 Jahre
29.08.: Frau Iris Kern, Stauffenbergstraße 30, 75 Jahre
31.08.: Herr Bernhard Hafner, Schloßstraße 10, 75 Jahre

Stadtteil Erlaheim

07.08.: Herr Udo Neubacher, Hofenstraße 7, 75 Jahre

Stadtteil Binsdorf

21.08.: Herr Zvonimir Grcic, Weihertalstraße 5, 75 Jahre

Notdienste

Erste Hilfe	
Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	19 222
Gift-Notruf Freiburg	0761/19240
im Internet:	www.giftberatung.de
Polizeiposten Rosenfeld	07428/945130
nach Dienstschluss Balingen	07433/2640
Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
Betreuungsverein SKM Zollern	07471/933240

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geislingen

Telefon:	07433/96840
Montag-Freitag	08:00 - 12:00 Uhr
Montag-Dienstag	14:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	14:00 - 18:00 Uhr

sowie nach persönlicher Absprache.
Eine Terminvereinbarung wird empfohlen

Die nächsten Mülltermine

	Geislingen	Erlaheim / Binsdorf
Rest-/Biomüll	03.08.2021	03.08.2021
Blaue Tonne	24.08.2021	12.08.2021
Gelber Sack	04.08.2021	04.08.2021

Spruch der Woche

"Fürchte dich weniger, hoffe mehr; iss weniger, kaue mehr; jammere weniger, atme mehr; rede weniger, liebe mehr - und alle guten Dinge werden dein sein." (Aus Schweden)





Kirchliche Nachrichten

Seelsorgeeinheit „Am Kleinen Heuberg“

Pater Augusty Kollamkunnel O. Praem

Tel: 07433-21236

Sprechstunde derzeit nach Absprache. Beichtgelegenheit ebenfalls nach Absprache.

Diakon Reiner Dehner

Tel: 07433-2600195

Sprechstunde derzeit nach Absprache.

Pfarrbüro Geislingen

Tel. 07433-21236, Email: stulrich.geislingen@drs.de

Dienstag bis Freitag von 09:30 bis 11:00 Uhr, am Donnerstag nachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Pfarramt Binsdorf

Tel. 07433-20462, E-Mail: stmarkus.binsdorf@drs.de

Dienstag 09:30 bis 11:00 Uhr und Freitag 09:00 bis 11:00 Uhr.

Pfarramt Erlaheim

Tel. 07428-918810, Email: stsilvester.erlaheim@drs.de

Donnerstags von 09:30 bis 11:30 Uhr

Alle Pfarrbüros sind wieder zu den üblichen Öffnungszeiten offen.

Homepage der Seelsorgeeinheit "Am Kleinen Heuberg" und Familienzentrum St. Michael

Alle Informationen finden Sie hier schnell und übersichtlich: se-am-kleinen-heuberg.drs.de oder www.kirche-geislingen.de

Lesungen am 18. Sonntag im Jahreskreis:

Ex 16, 2-4.12-15; Eph 4, 17.20-24; Joh 6, 24-35

AKTUELL:

Vorstellung Pfarrer Chacko

Am Sonntag, 01.08.21 wird im Gottesdienst in Geislingen um 09:15 Uhr und in Binsdorf um 10:30 Uhr Pfarrer Chacko vorgestellt. Der Gottesdienst aus Geislingen wird Live übertragen (<https://se-am-kleinen-heuberg.drs.de>).



Pfarrer Chacko wird zu 50% bei uns tätig sein und zu 50% in der Seelsorgeeinheit Heuberg.

Pfarrer Chacko ist im Jahr 2001 zum Priester geweiht worden, von 2006 - 2010 hat er in Innsbruck studiert und dort auch promoviert. Bereits 2010 war er Pfarrvikar in Deutschland in der Seelsorgeeinheit Schemmerhofen. Seit 2012 ist er Professor der Philosophie und Psychologie an der Philosophischen Hochschule in Puna in Indien. Am 21.07. ist er bei uns in der Seelsorgeeinheit angekommen, er wohnt in Binsdorf und freut sich schon jetzt auf viele nette Gespräche, Begegnungen und darauf, unsere Seelsorgeeinheit kennenzulernen.

Online-Gottesdienste aus St. Ulrich für die gesamte Seelsorgeeinheit:

wir machen eine Sommerpause, der nächste Onlinegottesdienst findet erst wieder am 12.09.2021 statt.

Für Gottesdienste in Geislingen, Erlaheim und Binsdorf gilt Folgendes:

- wer sicher einen Platz im Gottesdienst am Wochenende möchte, sollte sich auf dem Pfarrbüro anmelden.
- gerne können Sie auch unangemeldet zum Gottesdienst kommen. (Es kann dann aber sein, dass, wenn kein Platz mehr ist, Sie leider nicht am Gottesdienst teilnehmen können.)
- für Werktagsgottesdienste muss man sich nicht anmelden.
- Es werden Teilnehmerlisten geführt.
- Eine FFP2- oder medizinische Maske muss während des gesamten Gottesdienstes getragen werden. Auch Kinder ab 6 Jahren müssen eine medizinische Maske tragen.

- Ordner werden Sie auf die Maskenpflicht und die Händedesinfektion aufmerksam machen und Sie zum Platz bringen. Die Sitzplätze sind markiert.

- Friedensgruß und Mundkommunion sind nicht möglich.

- Gemeindegotteslob ist mit Maske möglich. Bitte bringen Sie Ihr eigenes Gotteslob mit.

- Die Weihwasserbecken bleiben auch bis auf Weiteres leer.

Blieben Sie gesund!

Ihr/Euer Pater Augusty

Weihwasser in allen Kirchen

Das Weihwasser ist ein Segenszeichen. Das Wasser ist ein Zeichen des Lebens und der Erneuerung. Das Weihwasser ist auch eine Erinnerung an die Taufe Jesu im Jordan oder unsere eigene Taufe. Der Priester oder Diakon spricht ein Segensgebet über dem Wasser. Es soll Schaden abwenden und den Schutz durch den Heiligen Geist bewirken. Deshalb wird das Weihwasser zu Beginn eines Kirchenbesuchs genommen oder auch die Gräber damit besprengt. Außerdem wird es immer bei Segnungen von Gegenständen oder Gebäuden benutzt. In unseren Kirchen finden Sie gefüllte Weihwasserfläschchen zum Mitnehmen, wenn die Fläschchen leer sind, können Sie diese wieder in die Kirche bringen (auf dem Tisch bei den Weihwasserfläschchen und in Geislingen in den bereitgestellten Korb), so können sie mehrfach genutzt werden.

LIVE-ÜBERTRAGUNG Gottesdienste

Alternative Gottesdienste

Radiosender:

Radio Horeb

Internetadressen:

Live aus Geislingen: www.kirche-geislingen.de oder se-am-kleinen-heuberg.drs.de

Gottesdienste mit Bischof Dr. Gebhardt Fürst: www.DRS.de

<https://www.ewtn.de>

<https://www.domradio.de/gottesdienst>

<https://www3.k-tv.org>

Fernsehgottesdienste:

- ZDF/ARD i.d.R. immer sonntags um 09:30, kath. oder evang.

- oder K-TV Fernsehsender

AUS DEM DEKANAT BALINGEN

Hilfe für die Menschen im Ahrtal-Diözese Trier



Beim verheerenden Hochwasser wurden die Menschen im Ahrtal in Rheinlandpfalz besonders stark betroffen. Die Zerstörungen sind verheerend und viele Menschen haben alles verloren. Das Katholische Dekanat Balingen ruft alle Kirchengemeinden im Dekanat Balingen auf, mit den Menschen im Ahrtal solidarisch zu sein und diese zu unterstützen.

Balingen, 16. Juli 2021

Pater Augusty Kollamkunnel, Dekan

Achim Wicker, Dekanatsreferent

Dr. Petra Graf, Gew. Vorsitzende Dekanatsrat

Wer darüber hinaus direkt spenden möchte, kann dies auf das Konto des Dekanats tun. Bankverbindung: Kath. Dekanat Balingen, IBAN DE41 6535 1260 0062 4031 95 bei der Sparkasse Zollernalb. Bitte als Verwendungszweck "Hochwasserhilfe" angeben.

**RÜCKBLICK:****Abschluss der Erstkommunion 2021**

mit einem Spielenachmittag rund um das Kath. Gemeindehaus. Zum Abschluss ihrer Erstkommunion wurden die Kinder zu einem Spielenachmittag eingeladen.

In ihren Erstkommuniongruppen konnten sie durch einen Spieleparcours sich durcharbeiten, mit unserem Organisten Albert Wochner die Orgel anschauen und mit unserem Mesner Georg Schuster auf den Kirchturm.

Beim anschließenden Pizzateessen schauten sich alle Bilder von der Erstkommunionvorbereitung vom Vorstellungsgottesdienst bis zur Erstkommunion an. Mit einer Dankandacht fand der Nachmittag seinen Abschluss.

Während dieser wurden auch die Erstkommuniongeschenke der Kinder gesegnet.

Wir wünschen diesen Kindern und ihren Familien ein glückliches und gesundes Leben.

Mögen sie sich stets bewusst sein, dass Gottes Segen bei ihnen ist.


**Kath. Kirchengemeinde
St. Ulrich Geislingen**
18. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag, 01.08.21**

09:15 Uhr Eucharistiefeier

- Vorstellung Pfarrer Chacko

14:00 Uhr Tauffeier Paul Eha

- wir wünschen dem Täufling und seiner Familie viel Glück und Gottes Segen auf dem weiteren Lebensweg.

Dienstag, 03.08.21

19:00 Uhr Heilige Messe

- mit besonderem Gedenken an: Wilhelm Kalkbrenner, Eugen Schädle, Gilda Leopold, Arnolf Schlaich, Klaus Burckardt, Karl Welte, Karl Eith, Sigmund Müller, Franziska Renner, Marija Maric, Martin Eith, August Brobeil, Rosina Märklin, Maria Mesnik, Waltraud Herter, Karl Gulde

19. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag, 08.08.21**

09:15 Uhr Eucharistiefeier

11:45 Uhr Tauffeier Samuel Jona Schlaich

14:00 Uhr Tauffeier Vince Strücker

- wir wünschen den Täuflingen und ihren Familien viel Glück und Gottes Segen auf dem weiteren Lebensweg.

Dienstag, 10.08.21 - Laurentius

19:00 Uhr Heilige Messe

- mit besonderem Gedenken an: Helga Schmid, Arthur Riekert, Horst Tietz, Walter Schmid, Hilde Müller, Dieter Bertsch, Gertrud Müller, Wilhelm Müller, Annerose Gulde, Anna Schmid, Wolfgang Stehle

Weiter Info´s finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit.
**Kath. Kirchengemeinde
St. Silvester Erlaheim**
18. Sonntag im Jahreskreis**Sonntag, 01. August 2021**

09:15 Uhr Geislingen: Eucharistiefeier mit Vorstellung von Pfarrer Chacko

Live-Übertragung

10:30 Uhr Binsdorf: Eucharistiefeier mit Vorstellung von Pfarrer Chacko

Mittwoch, 04. August 2021 - Hl. Pfarrer von Ars**19:00 Uhr Heilige Messe**

Mit besonderem Gedenken nach Meinung

Vorankündigung

19. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 07. August 2021

18:30 Uhr Binsdorf: Vorabendmesse

Sonntag, 08. August 2021

09:15 Uhr Geislingen: Eucharistiefeier

10:30 Uhr Eucharistiefeier

Kollekte: Silberner Sonntag für die Kirchensanierung

Mittwoch, 11. August 2021 - Hl. Klara von Assisi

19:00 Uhr Heilige Messe mit Vorstellung von Pfarrer Chacko

Hinweise für St. Silvester**Singen mit Maske im Gottesdienst**

Im Gottesdienst darf mit Maske gesungen werden. Bitte bringen Sie dazu das eigene Gotteslob mit.

Kurzbericht aus der Sitzung des Kirchengemeinderats am 22.07.2021

1. Nach der Begrüßung durch Pater Augusty, las Diakon Reiner Dehner den geistlichen Impuls.
2. Das Protokoll der letzten Kirchengemeinderatssitzung am 02.03. wurde einstimmig genehmigt
3. - Am Karfreitag fanden Kreuzweg und Karfreitagsliturgie statt, das Osterhochamt war gut besucht.
- Viel Anklang fand die Osteraktion für Senioren und Familien.
- Die Erstkommunion- und Firmgottesdienste in den kleineren Gruppen erforderten mehr Aufwand, wurden aber als eindrücklicher erlebt.
- Vorerst soll es bei einem Sonntagsgottesdienst im Monat bleiben.
4. Beim Umzug für Pfarrer Chacko haben vier Kirchengemeinderäte tatkräftig mit angepackt.
5. Die Vorstellung von Pfarrer Chacko wird im Werktagsgottesdienst am Mittwoch, 11. 08. um 19:00 Uhr sein.
6. - Die Geländer an der Sakristei und den östlichen Eingängen wurden mit neuen Handläufen belegt (Fa. Rolf Gulde). Drei Kirchengemeinderatsmitglieder haben die Geländer insgesamt gestrichen.
- die Schlussrechnung des Architekten ist da, es muss aber noch abgeklärt werden, was noch gemacht werden muss und kann
- ein Termin für ein Kirchenfest zum Abschluss der Sanierung kann noch nicht festgelegt werden, evtl. im Mai 2022
- Wenn die Kirche fertig ist, soll ein Kirchenführer erstellt werden.
7. Bei den Glocken ist evtl. ein neuer Antrieb notwendig, wenn der alte nicht mehr repariert werden kann. Es liegt ein Angebot vor. Eberhard Wiget bespricht sich mit Sebastian Röhm.
8. - das Dekanat möchte im Januar 2022 eine Woche lang eine "Vesperkirche" im Gemeindehaus in Balingen veranstalten, wo es ein warmes Mittagessen für alle gegen Spendenbasis gibt. Dazu werden noch Helfer benötigt.
- das Mitarbeiterfest und der KGR-Ausflug können in diesem Jahr nicht stattfinden
- die nächste Sitzung ist am 06.10.2021.

Mit einem Segen beendete Pater Augusty die Sitzung.

**Kath. Kirchengemeinde
St. Markus Binsdorf****Sonntag, 01.08.21**

10:30 Uhr Eucharistiefeier

- *Vorstellung Pfarrer Chacko*

11:45 Uhr Tauffeier auf Loreto Thea Eberhart

- *wir wünschen dem Täufling und seiner Familie viel Glück und Gottes Segen auf dem weiteren Lebensweg.***19. Sonntag im Jahreskreis****Samstag, 07.08.21**

18:30 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 08.08.21

11:45 Uhr Tauffeier auf Loreto Finn Uttenweiler

- *wir wünschen dem Täufling und seiner Familie viel Glück und Gottes Segen auf dem weiteren Lebensweg.***Weiter Info's finden Sie unter der Rubrik Seelsorgeeinheit.****St.-Maria-Kirche
Rosenfeld**

Die Kirche in Rosenfeld ist sonntags von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Der nächste Gottesdienst in Rosenfeld ist am 29.08.21 um 10:30 Uhr.**Evang. Kirchengemeinde
Ostdorf-Geislingen**

mit Erlaheim und Binsdorf

Pfarrer Johannes Hruby, Ostdorf, Dorfstr. 8, Tel. (0 74 33) 2 12 72
Internet: www.Kirchengemeinde-Ostdorf-Geislingen.de, Mail: [Pfarramt.Ostdorf-Geislingen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Ostdorf-Geislingen@elkw.de).**Öffnungszeiten Sekretariat:**

montags, dienstags und freitags von 09.30-11.30 Uhr.

Wochenspruch: „Wem viel gegeben ist, bei dem wird man viel suchen; und wem viel anvertraut ist, von dem wird man umso mehr fordern.“ (Luk. 12, 48)**Pfarrer Johannes Hruby hat Urlaub vom 22. August bis zum 12. September. Vertretung macht:**

Vom 22. – 29. August Pfarrer i. R. Ulrich Wildermuth aus Balingen, Tel. 0 74 33/30 94 923

Vom 30. August – 12. September Pfarrerin Gudrun Ehmann aus Bisingen, Tel. 0 74 76/91 32 77

Das Sekretariat ist vom 11. August bis zum 7. September nicht besetzt.

Sonntag, 1. August**08.45 Uhr** Gottesdienst im **Gemeindezentrum Geislingen** mit Pfarrer Johannes Hruby. Thema: „Paulus und Silas“ (Apg. 16, 16-34). An der Orgel: Bernhard Stoll. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**10.00 Uhr** Gottesdienst in der **Medarduskirche in Ostdorf** mit Pfarrer Johannes Hruby Thema: „Paulus und Silas“ (Apg. 16, 16-34) mit Taufe von Benjamin Waidelich. An der Orgel: Bernhard Stoll. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**Sonntag, 8. August****10.00 Uhr** Gottesdienst in der **Medarduskirche in Ostdorf** mit Pfarrerin Eveline Günther. Thema: „Ein neues Lied für den Herrn (Psalm 98)“. An der Orgel: Conny Frick. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**In Geislingen findet an diesem Sonntag kein Gottesdienst statt.****Sonntag, 15. August****08.45 Uhr** Gottesdienst in der **Medarduskirche in Ostdorf** mit Pfarrerin Birgit Wurster. Thema: „Mirjam“ (2. Mose 14,5-15,21). An der Orgel: Andreas Jenter. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**10.00 Uhr** Gottesdienst im **Gemeindezentrum Geislingen** mit Pfarrerin Birgit Wurster. Thema: „Mirjam“ (2. Mose 14,5-15,21). An der Orgel: Andreas Jenter. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**Sonntag, 22. August****10.00 Uhr** Gottesdienst in der **Medarduskirche in Ostdorf** mit Vikarin Janina Lauxmann Thema: „mit Lobgesang des Zacharias“ (Luk 1,57-79) mit Taufe von Mara Brobeil. An der Orgel: Andreas Jenter. (Das Opfer ist für Aufgaben der EKD in Ökumene und Auslandsarbeit bestimmt.)**In Geislingen findet an diesem Sonntag kein Gottesdienst statt.****Sonntag, 29. August****10.00 Uhr** Gottesdienst in der **Medarduskirche in Ostdorf** mit Dekan Beatus Widmann. Thema: „Posaunen von Jericho“ (Jos 6, 1-20). An der Orgel: Andreas Jenter. (Das Opfer ist für Aufgaben der eigenen Gemeinde bestimmt.)**In Geislingen findet an diesem Sonntag kein Gottesdienst statt.****Sommerpredigtreihe**Während der Sommerferien findet eine Sommerpredigtreihe mit dem Thema „**Musikgeschichten der Bibel**“ in unserem Kirchenbezirk statt. Die Pfarrer wechseln sich mit dem Predigtamt ab. Inhalt sind verschiedene Texte und Geschichten der Bibel, in denen Musik eine wichtige Rolle spielt, z. B. der Lobgesang des Zacharias, die Posaunen von Jericho oder die Geschichte von Mirjam.**Gebetsglocke läutet täglich um 19.30 Uhr**

Wenn viele Menschen gleichzeitig beten, hat das eine besondere Kraft und vermittelt das Gefühl von Gemeinschaft. Deshalb schließen wir uns der Aktion „Licht der Hoffnung“ an. Sie können um diese Zeit eine Kerze entzünden und sichtbar ins offene Fenster stellen. Zum Klang der Vaterunserglocke können Sie dann in ökumenischer Gemeinschaft für unser Dorf, unsere Stadt, unser Land und die Welt beten.

Kirche offen fürs Gebet

Die Medarduskirche in Ostdorf ist täglich von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Es liegt ein Gebet (Fürbitten zu Corona) aus. Kerzen sind vorhanden, um für das Gebet angezündet zu werden.

Jahrgänger**Jahrgang 1956/57**

Da wir den Kontakt in der Corona-Pandemie nicht ganz abbrechen wollen, hat sich der Ausschuss dazu entschlossen, im September eine kleine Wanderung durchzuführen.

Am Samstag, den 11.09.2021, treffen wir uns um 13:56 Uhr am Schloss.

Wir wandern über Umwege mit einer Überraschung auf den Kaiserstein. Getränke (Bier, Radler und Wasser) sind vor Ort, Grillgut bitte selber mitbringen.

Da es das erste Treffen dieses Jahr ist, bitten wir um kurze Rückmeldung, wer kommt.

Kontaktmöglichkeit wie gewohnt unter Tel. 07433 / 20420, WhatsApp 0151 - 41246760 oder per Mail unter werner.roenisch@web.de - vielen Dank!

Der Ausschuss

Jahrgang 1961/62**Jahrgängerstammtisch am Montag, 02.08. im Kroko in Balingen**

Nach langer Zeit wird es endlich wahr. Wir möchten uns noch vor den Sommerferien mit euch treffen und haben daher kurzfristig am Sonntag, 02.08. um 19.30 Uhr im Kroko in Balingen reserviert. Nächstes Jahr steht unser nächstes rundes Fest an und wir möchten auch eure Meinungen dazu hören. Wie, wann und was soll stattfinden. Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns



freuen. Plätze sind reserviert. Bei schönem Wetter draußen, bei schlechtem Wetter drinnen. Zwecks Fahrgemeinschaften dürft ihr euch gerne melden.

Diejenigen, die nicht dabei sein können bitten wir, uns ihre Meinung über die Hotline 07433-9097836 oder Jahrgang 61-62-Geislingen@web.de oder per Whats App mitzuteilen. Vielen Dank hierfür.
Euer Planungsteam

Vereinsnachrichten



Stadtteil Geislingen

Gesangverein Eintracht e.V.

www.gesangverein-geislingen.de



Probe

Singen gehört zur Natur des Menschen, wie der Wind zu Wolken und Meer. (Karl Adamek)

Diese Woche treffen wir uns wieder um 20.00 Uhr, unter unseren derzeit gültigen Vorkehrungen, zur Probe in der Ringstraße. Infos, wie es dann in und nach den Sommerferien weiter geht, gibt es ebenfalls am Donnerstag im Anschluss an die Probe.

Junger Chor



"Sommer-Sing-Grillen"

Liebe Mädels und Jungs,

wie schon letzte Woche angekündigt, treffen wir uns diesen **Donnerstag, 29. Juli** pünktlich um **18.40 Uhr** auf dem Parkplatz der Firma Kleider-Müller und marschieren dann gemeinsam nach Balgenau zum gemütlichen **"Sommer-Sing-Grillen"**

Was gehört in euren Rucksack:

Grillgut (am besten Würstle), Brot, Getränke, ne Jacke und natürlich viel GUTE LAUNE!

Ende des Events ist auf ca. 20.00-20.30 Uhr geplant, genaueres hierzu, können wir liebe Eltern, ja dann auch beim Treffpunkt um 18.40 Uhr besprechen.

Bei schlechter Witterung, werde ich euch kurzfristig Info über WhatsApp geben.

Herzliche Grüße

Frau Bieber und Jutta

Liedergarten



Sommerlieder-Wunschkonzert-Probe

Liebe Kinder, liebe Eltern,

bevor alle in die Sommerferien starten, treffen sich die Singing Birds diesen Donnerstag, 29. Juli nochmals, von 17.30-18.30 Uhr zu einem letzten Sommerlieder-Wunschkonzert.

Die erste Probe nach den Ferien ist dann am **09. September** geplant. Mit welchen Chören, wie, wo und wann, wird von den Inzidenzwerten und anderen Größen abhängen.

Carola und ich hoffen und wünschen uns natürlich, nach dem Sommer in beiden Chören, also Liedergarten und Singing Birds, wieder "Lossingen" zu können, zu dürfen!

Mit unserem Sommerlied wünschen wir allen einen tollen, gesunden Sommer mit viel Sonnenschein:

"Mit einem Eis in der Hand zieh'n wir durch's Sommer-Sonnenland - Sommer, Sonne, Meer, wir lieben den SOMMER sehr - habt eine schöne Zeit."

Es grüßen euch herzlichst Carola und Jutta

Hobbyclub Geislingen



Hobbyausstellung

Für dieses Jahr ist wieder eine Hobbyausstellung in der Harmonie geplant. Bitte merkt Euch den Termin 31.10. bis 05.11. schon vor. Näheres folgt dann wieder im Amtsblatt und bei einem vorbereitenden Treffen.

Kath. Kirchenchor St. Ulrich Geislingen



Gesamtprobe

Am Freitag, 30.07.21 findet um 20 Uhr unsere nächste Gesamtprobe im Chor- & Ulrichsaal statt. Wir würden uns über viele Sängerninnen und Sänger freuen!

Sommerpause

Da wir seit Herbst 2020 eine lange, unfreiwillige Pause hatten, halten wir unsere Sommerpause dieses Jahr kurz. Wir starten am 20.08. nach der 2-wöchigen Pause wieder wie gewohnt um 20 Uhr mit einer Gesamtprobe im Chor- und Ulrichsaal.

Die Vorstandschaft

Kolpingsfamilie Geislingen

www.kf-geislingen.de



JE II

Wir treffen uns am kommenden Dienstag, 03.08.2021, um 20:00 Uhr in der Kirche. Dort wollen wir gemeinsam mit Diakon Reiner Dehner anlässlich der Coronakrise eine Andacht halten.

Die GL

Motorradclub Geislingen e.V.



Generalversammlung 2021

Unsere diesjährige Generalversammlung findet am Freitag, den 30. Juli 2021 im Clubheim statt. Der Beginn ist um 20:00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht 1. Vorstand
3. Bericht 2. Vorstand
4. Bericht Schriftführer
5. Bericht Kassierer
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Bericht Sportwart
9. Bericht Bardienstwart
9. Bericht Getränkewart
10. Wahlen
12. Treffen / Verschiedenes

Wir werden an der Generalversammlung die Ehrungen für die langjährigen Mitglieder und den Tourenpokal nachholen.

Der Ausschuss

Musikverein Geislingen e.V.

www.mv-geislingen.de



Großes Orchester

Unseren letzten Auftritt vor der Pause haben wir am Freitag, 30.07.2021 bei unserem Ehrenmitglied Renate Höfler. Wir spielen ihr ein Ständchen zu ihrem Geburtstag in der Dammstraße. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Aktuelles

Vergangene Woche spielten wir am Mittwoch unseren Ehrenmitgliedern Friedrich und Doris Fischer ein Ständchen zur Diamant-Hochzeit und am Donnerstag unserem Ehrenmitglied Armin



Teichmann ein Ständchen zum 70. Geburtstag. Herzlichen Glückwunsch den Jubilaren und vor Allem viel Gesundheit.



Die Überraschung ist geglückt. Als wir die ersten Töne spielten ließ das Jubelpaar nicht lange auf sich warten und schwang sogleich das Tanzbein.



Vorm Leichtihaus spielten wir Jubilar Armin Teichmann ein Ständchen zum 70.
Der Schriftführer

Narrenzunft Geislingen e.V.



61. Jahreshauptversammlung der NZG

Zur 61. Jahreshauptversammlung der Narrenzunft Geislingen am 17.09.2021 um 20:00 Uhr laden wir unsere Mitglieder und Ehrenmitglieder herzlich ein.

Die Jahreshauptversammlung findet im Narrenstüble statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Jugendvorstandes
6. Bericht des Zunftmeisters
7. Entlastungen
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Wünsche und Anträge können bis zum 10.09.2021 bei Matthias Killmayer, Amselweg 14 eingereicht werden!

Infoabend für die Schopflaweible am 20.09.2021 19 Uhr im Narrenstüble

Zum Infoabend für unsere Schopflaweible und die es noch werden wollen, laden wir am 20.09.2021 um 19 Uhr ins Narrenstüble ein. Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Zunftratssitzung

Die nächste Sitzung findet am 13.09.2021 um 19 Uhr im Narrenstüble statt.

Zunftschriftreiber Jens Birkle

Schützenverein Geislingen e.V.



57. Ordentliche Generalversammlung

Am Freitag, den 17.09.2021, findet unsere 57. ordentliche Generalversammlung im Schützenhaus statt. Hierzu sind alle Mitglieder des Schützenvereins Geislingen recht herzlich eingeladen. Beginn ist um 20 Uhr. Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Begrüßung, Totenehrung und Bericht des Oberschützenmeisters
 2. Bericht des Schriftführers
 3. Bericht des Schatzmeisters
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Bericht des Spartenleiters Gewehr
 6. Bericht des Spartenleiters Pistole
 7. Bericht des Jugendleiters
 8. Entlastungen
 9. Ehrungen
 10. Wahlen
 11. Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- Wünsche und Anträge müssen vor der Versammlung bei OSM Ottmar Hörter eingegangen sein

Arbeiten rund ums Schützenhaus

Ab sofort hängt wieder eine Liste im Schützenhaus aus, auf welcher diverse Arbeiten rund um das Schützenhaus/Schießgelände aufgelistet sind. Jeder der möchte kann gerne einen Dienst übernehmen. Bei Fragen zu den einzelnen Arbeiten darf man sich gerne an ein Mitglied des Ausschusses wenden.
Der Schriftführer

Schwäbischer Albverein e. V.

Ortsgruppe Geislingen

www.geislingenzollern.albverein.eu



Seniorenwanderung im August

Nach dem der 1. Termin für den Traufgang "Wiesenrunde" buchstäblich in das Wasser fiel, wollen wir das jetzt nachholen. Dazu treffen wir uns am Mittwoch den 4. August um 14 Uhr auf dem Schlossplatz, um mit Pkw's nach Pfeffingen zu fahren. Dort wandern wir auf dem Traufgang "Wiesenrunde" ca. 10,5 km mit etwa 150 Höhenmeter Anstieg (Stöcke). Die sehr abwechslungs- und aussichtsreiche Wanderung **lädt alle Wanderfreunde ein**, wieder einmal gemeinsam unterwegs zu sein. Im Anschluss findet noch eine gemeinsame Einkehr statt.

B. Bosch

Tennismgemeinschaft Geislingen 1982 e.V.



Tennisheim am Wochenende 30. Juli - 1. August geöffnet

Die nachfolgenden Regeln müssen beachtet werden. Beim Betreten des Tennisheims besteht Maskenpflicht. Registrieren kann man sich vor Ort per Luca App oder handschriftlich per Formular. Die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Bitte warten bis ein Sitzplatz zugewiesen wird, weitere Hygienevorschriften liegen aus. Die Damen 1 übernehmen dieses Wochenende und freuen sich auf euren Besuch.

Öffnungszeiten:

Freitag ab 18.00 Uhr, Samstag ab 16.00 Uhr, Sonntag ab 11.00 Uhr.

Am kommenden Wochenende 6. – 8. August übernimmt das Team Welte, Hölle, Holderied, Hirt die Bewirtung.

Spiele vom Wochenende

Damen 50

TGG – TA TSV Öschingen 2

Erneut war auch dieser Spieltag hart umkämpft. Doch diesmal konnten die Damen 50 3 Einzel für sich entscheiden und die Chance auf einen Heimsieg war groß. Nach einem gewonnenen Doppel war die Sache klar und mit 4 : 2 war der Heimsieg mit 4:2 gesichert.

Damen 1

TGG – TC Schörzingen

Der letzte Spieltag der Damen 1 war wie zuvor erwartet hart umkämpft. Schon kurz nach Beginn der Einzelpaarungen musste am Sonntag eine Regenpause eingelegt werden. Nachdem klar war, dass der Regen nachlassen würde, wurde in der Hobbylandhal-



le in Balingen weitergespielt. Auf neuem Untergrund wurden die letzten drei Einzel und 2 Doppel ausgetragen. Dieser Ortswechsel brachte dann auch einige Überraschungen mit sich und so stand es vor den Doppeln 2 : 2. Obwohl je ein Doppel an die Gegner aus Schörzingen und eines an die Heimmannschaft ging, konnten die Mädels der TGG mit einem Satz Vorsprung gewinnen.

Es spielten: Jennifer Stroh, Sarah Wuhrer, Ute Raabe, Lara Lemmer,

Herren 1

Eschbronn - TGG

Beim Auswärtsspiel in Eschbronn brauchten die Herren 1 einen Sieg, um den Klassenerhalt in der Bezirksklasse 1 zu sichern. Auch durch eine längere Regenpause ließen sich die Geislinger nicht aus der Ruhe bringen, und konnten schon nach den Einzeln einen 6 : 0 Vorsprung herauspielen. Alle Spieler zeigten eine starke Leistung und konnten souverän in 2 Sätzen gewinnen. Auch in den Doppeln ließen die Herren 1 nichts anbrennen, sodass am Ende ein deutlicher 9 : 0 Auswärtssieg und der Klassenerhalt gefeiert werden konnte.

Es spielten: Alexander Mann, Sascha Skender, Tobias Renth, Matthias Kremp, Luca Irion und Pascal Eith

Nach der Sommerpause finden die noch ausstehenden Runden-spiele 2 Anfang September statt.

Claudia Renz

TSV Geislingen 1895 e.V.

www.tsv-geislingen.de



Abt. Leichtathletik



16. Kinderleichtathletik Mannschaftswettbewerb in Geislingen - Top-Leistungen nach langer Wettkampfpause

Endlich dürfen wir wieder! Die Freude über das Ende der langen Wettkampfpause sprühte aus allen Gesichtern der jungen Athletinnen und Athleten aber auch der Trainer und Eltern. Geduldig hatten alle darauf gewartet, dass gemeinsamer Sport endlich wieder möglich ist. Der Einladung des TSV Geislingen zum nunmehr 16. Kila Wettbewerb waren 120 Kinder gefolgt.

Verlernt hatten die Kids nichts, alle hatten im Rahmen der Möglichkeiten trainiert und sich vorbereitet, was sich in einem spannenden und kurzweiligen Wettkampf widerspiegelte. Gefordert waren Schnelligkeit und Geschick in der Hindernissprintstaffel, sowie Sprungkraft bei Zielweitsprung, Weitsprungstaffel oder Additionsweitsprung. Super Weiten konnten beim Wurf mit dem Wurfstab erzielt werden, die Alterklasse U12 bewies sich im Medizinballstoßen und durfte sogar noch im Hochsprung antreten. Im abschließenden Team-Biathlon wurden die Mannschaften sowohl von den Teamkameraden als auch den zuschauenden Eltern lautstark angefeuert und gaben nochmals alle Körner.

Am Ende eines freudvollen Vormittags standen dann die Tages-sieger fest. In der Altersklasse U12 siegte das Team Geislingen/Ostdorf vor Weilstetten und Tailfingen. In der Alterklasse U10 war das Teilnehmerfeld am größten. Hier konnte sich Team1 aus Geis-



lingen klar durchsetzen und gab lediglich ein Pünktchen an den TV Weilstetten ab, der sich über einen zweiten Platz freuen durfte. Rang drei belegte die Mannschaft der TSG Balingen, gefolgt vom VfL Ostdorf. Der TB Tailfingen und Team2 Geislingen teilten sich Rang fünf, das Team2 Weilstetten belegte Platz 7. In der Alterklasse U8 siegten die Teams des TB Tailfingen und des VfL Ostdorf punktgleich vor dem TSV Geislingen. Die Kids des TV Weilstetten reihten sich mit zwei Teams auf den Plätzen 4 und 5 ein. Manchmal weiß man erst, wie sehr man etwas vermisst hat, wenn man es wieder tun darf.

Alexander Bächle verpasste knapp den über 40-jährigen Kreisrekord

Am Samstag, den 24.7.21 fand in Geislingen der 4 Teil der Kreis-meisterschaften der Leichtathleten statt.

Die Kreismeisterschaften wurden in den Disziplinen Kugel Diskus und Hoch ermittelt.

Die Kreismeister wurden in den Altersklassen von U12 bis Senioren gekürt.

Die herausragende Leistung bei den Aktiven wurden von Alexander Bächle im Kugelstoßen erbracht. Mit 16,08m wurde er Meister und verpasste den über 40 Jahren alten Kreisrekord von Manfred Erdmann (16,25m) nur knapp.

Alexander wurde Doppelmeister er holte seinen 2. Titel im Diskus mit 41,27m den Titel

Bei den Frauen holte den Titel im Diskus sich Gianna Schmid mit 28,13m.

Bei den U20 siegte im Diskus mit 14,19m Lea Schneider und im Kugel belegte sie Platz 4 mit 6,20m.

Bei den M15 wurde Kay Amann im Hochsprung Zweiter mit 1,45m und im Kugel 3 mit 7,54m

Bei den M11 wurde Matthias Laux Zweiter mit 1,10m und Louis Buck mit der gleichen Höhe Vierter.

Ebenfalls 4 wurde bei M10 Linus Schmid mit 1,05m

Bei den Senioren M35 wurde Tobias Schreijäg Doppelmeister im Kugel mit 11,88m und Diskus 34,14m

In Neckarsulm Starte Jan Schenk im 100m und 200m Lauf, den 200m Lauf gewann er mit sehr guten 22,31sec und im 100m wurde Dritter, mit 11,29 sec

Herzlichen Glückwunsch an alle Athleten

Schnelligkeitstest für Jan Schenk in Neckarsulm

Den vergangenen Sonntag nutzte Jan Schenk bei den offenen Frankenmeisterschaften in Neckarsulm, um seine Sprintform für die anstehenden Süddeutschen Meisterschaften zu testen. Er stellte sich der starken Konkurrenz über die beiden Kurzdistanzen 100m und 200m. Nach einem ordentlichen 100m-Lauf in 11,29sec und Platz 3 zeigte er auf der halben Stadionrunde seine Sprintqualitäten. Mit 22,31sec siegte er souverän und blieb nur hauchdünn über seiner bisherigen Bestzeit. Gleichzeitig setzt er sich mit dieser Leistung auf Platz 1 der diesjährigen Württembergischen Bestenliste über 200m.



Planen Sie eine neuen Flyer?

Wir helfen Ihnen weiter.

FINK GMBH | 07121 9793-0 | info@der-f.ink



**Stadtteil Binsdorf****Schwäbischer Albverein e. V.**
Ortsgruppe Binsdorf**Radausfahrten im August:**

Abendradausfahrten im August: wie jedes Jahr wollen wir im August immer am Mittwoch Abend Radausfahrten durchführen. Zur ersten Abendradausfahrt treffen wir uns am **Mittwoch, 04. August 2021 um 18:00 Uhr am Rathaus in Binsdorf**. Die Tourenplanung legen wir dann jeweils je nach Wetterlage und Anzahl der Teilnehmer beim Start fest. Start und Ziel ist immer am Rathaus. Anschließend ist noch eine gemeinsame Einkehr im Wirtshaus Löwen geplant.

Große Radtour: Unsere große Radausfahrt haben wir am **Sonntag, 15. August 2021** geplant. Genaue Infos geben wir noch bekannt.

Ganztageswanderung ins Schmeiental: die 3. und letzte Etappe der Schmeiental-Tour ist am **Sonntag, 22. August 2021. Abfahrt am Rathaus in Binsdorf ist um 9:00 Uhr** nach Laiz auf den Wanderparkplatz bei der Festhalle. Von dort wandern wir nach Unterschmeien, am Grillplatz machen wir Mittagsrast, bitte Rucksackvesper mitnehmen. Nach der Mittagsrast gehts der Schmeie entlang zur Ruine Gebrochen-Gutenstein und durchs Donautal nach Inzighofen zu den Grotten, Teufelsbrücke und Donau Hängebrücke zurück nach Laiz. Die Wanderführung übernimmt Siegfried Willi. Die Wanderstrecke beträgt ca. 13 km mit 160 Höhenmeter.

Wie immer sind alle Freunde und Interessenten herzlichst eingeladen, wir freuen uns immer über jeden Teilnehmer.

Am vergangenen Sonntag waren die 8 Wanderfreunde trotz etwas Regenschauer auf dem Schwarzwälder Genießerpfad Auerhanweg. Für die Wanderführung und Organisation ein herzliches Dankeschön an Petra Stehle.
VM Waldemar Bitzer

Spielvereinigung Binsdorf e.V.
www.spvgg-binsdorf.de**News****Testspielergebnisse**

SpVgg - SV Dotternhausen II 5:0

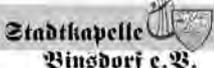
SpVgg - FC- Holzhausen II 0:6

Vorschau**Pokalspiel Freitag, 30.07.2021, 19:30 Uhr in Jungingen****FC Killertal 04 - SpVgg****Die Mannschaft freut sich auf ihren starken 12. Mann!!****Testspiel Sonntag, 01.08.2021, 11:00 Uhr in Binsdorf****SpVgg - TSV Stein****Vorschau "Kulinarischer Sommer"**

Kommenden Freitag, 30.07.2021, startet die SpVgg ihre Sommerbewirtung im Sportheim. Der "Kulinarische Sommer" beginnt mit köstlichem Pulled Pork. Kommt vorbei und lasst die Atmosphäre des Reutewasens, in gemütlicher Runde, auf euch wirken. Peter Fröhlich und Timo Keck heißen euch, stellvertretend für den Verein, herzlich willkommen.

Das Sportheim ist ab 18 Uhr geöffnet.

Es gelten die allgemein bekannten Coronaregeln.

Stadtkapelle Binsdorf e.V.**Probe:**

Wir machen Sommerpause. Für die Stadtkapelle beginnen die Proben ggf. bereits am Mi., 01.09. und für die Juka am Mi., 15.09. nach den Sommerferien.

Einladung Sommerhock:

Am Sa., 31.07. veranstalten wir unseren Sommerhock unter dem Vordach der Fa. Solera, somit kann die Veranstaltung wetterunabhängig stattfinden. Unsere Jugendkapelle, der MV Erlaheim und die Stadtkapelle werden jeweils einen kurzen Auftritt haben und euch unter anderem neue Unterhaltungsmusik präsentieren. Es wird neben guter Musik allerlei Getränke aus der Flasche sowie Wurst- und Käsewecken geben. Natürlich darf die Festwurst vom Grill nicht fehlen und mit Biertischgarnituren kommt endlich wieder "Festfeeling" auf. Ab 17.30 Uhr ist für das leibliche Wohl gesorgt, das musikalische Programm beginnt um 18.30 Uhr. Wir freuen uns auf viele Gäste aus nah und fern und auf einen gemütlichen und unbeschweren Sommerabend!

Blockflötenunterricht und Instrumentenanfänger:

Nach den Sommerferien starten wir wieder mit einem neuen Blockflötenkurs (Kinder ab 5 Jahre). Natürlich bieten wir auch für alle interessierten Instrumentenueanfänger (ab 3. Klasse) entsprechenden Unterricht an. Bei Interesse gibt unsere Jugendleiterin Simone Hutt unter Telefon 07428/917857 oder 0160/1212360 gerne weitere Info und nimmt Anmeldungen entgegen.

Termine:

Am Sa. 18.09. umrahmen wir musikalisch die Trauung in der St. Markuskirche von Evi und Matze Brenner.

Theatergruppe Binsdorf e.V.**Jahresplanung**

Liebe Theaterfreunde, nachdem viele Termine in den letzten Monaten coronabedingt abgesagt werden mussten, freuen wir uns auf ein Wiedersehen mit euch. Die gesetzlichen Coronaregelungen lassen es zu, dass wir ein paar Treffen organisieren können.

Das Bodensee-Wochenende fällt dieses Jahr nochmal aus!

28. August: Grill- und Helferfest Achtung: neuer Veranstaltungsort!

11. September: Jahreshauptversammlung

11. November - 14. November: Probenwochenende

26. und 27. Dezember: Theateraufführung (sofern es die Coronaregelungen zulassen)

Ob das alles tatsächlich so stattfinden kann, hängt natürlich von den gesetzlichen Vorgaben und Einschränkungen ab. Jetzt hoffen wir, dass alles so stattfinden kann!

In diesem Sinne wünschen wir allen Theaterfreunden einen sonnigen und schönen Sommer. Bleibt gesund!

Jennifer Eggert, Schriftführerin

**Stadtteil Erlaheim****Musikverein Erlaheim e.V.****Herzlichen Glückwunsch!**

Am vergangenen Samstag durften wir den Sektempfang nach der kirchlichen Trauung unserer aktiven Musikerin Julia Haizmann, geb. Siedler und ihrem Christoph auf dem Eichberg musikalisch umrahmen.



Herzlichen Glückwunsch euch zwei!



Sommerhockete der Stadtkapelle Binsdorf e. V.

Auftritt des MV Erlaheim bei der diesjährigen **Sommerhockete der Stadtkapelle Binsdorf e. V.**

Am Samstag, 31. Juli 2021 unter dem Vordach der Fa. Solera in Binsdorf ab 18.30 Uhr. Nähere Infos siehe Vereinsnachrichten SK Binsdorf.



Weitere Infos unter www.mv-erlaheim.de.
Die Schriftführerin

Radfahrerverein „Falke“ Erlaheim e.V.



Arbeitseinsatz bei der Eiche

Am Samstag, 31.07. findet ab 9.00 Uhr ein Arbeitseinsatz bei der Blockhütte statt. Wir werden die Sitzbänke, Feuerstellen und Grünflächen instandsetzen. Freiwillige Helfer sind gerne eingeladen.

Martin Welte
1. Vorsitzender

Schützenverein Erlaheim e.V. 1925



Schaschlik "to go"

Leider ist es dieses Jahr coronabedingt nicht möglich, unser Schützenfest wie gewohnt zu veranstalten. Das bedeutet aber nicht, dass ihr auf unser leckeres Schaschlik und unsere Schnitzel verzichten müsst. Am Sonntag, den 15.08.2021 von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr bieten wir euch Schaschlik, Schnitzel und Kartoffelsalat zum Abholen an. Im Ortsteil Erlaheim werden wir auch ausliefern. Bitte gebt die Bestellung im Vorfeld auf. Bestellt werden kann bis zum 08.08.2021, täglich von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr unter folgender Telefonnummer: 01718399346 telefonisch oder per WhatsApp. Schaschlik mit Wecken 7,00€, Schnitzel mit Wecken 7,00€, Kartoffelsalat 3,50€. Wir freuen uns auf zahlreiche Bestellungen. Die Vorstandschaft

Sportverein Erlaheim e.V.



Aktive

Ergebnis Vorbereitungsspiel:

SG Erlaheim/Gruol I - SV Oberifflingen 8:1 (6:1)

Termine:

Donnerstag, den 29.07. um 19:00 Uhr in Erlaheim:

SG Erlaheim/Gruol I - SV Hirrlingen

Sonntag, den 01.08. um 11:00 Uhr in Erlaheim:

SG Erlaheim/Gruol I - SG Felldorf/Bierlingen

Sonntag, den 01.08. um 13:00 Uhr in Erlaheim:

SG Erlaheim/Gruol II - SG Felldorf/Bierlingen II

Samstag, den 07.08. um 13:30 Uhr in Gruol:

SG Erlaheim/Gruol II - SV Fischingen

Samstag, den 07.08. um 16:00 Uhr in Gruol:

SG Erlaheim/Gruol I - SSV Dettensee

Sonntag, den 15.08. um 15:00 Uhr (Bezirkspokal):

TG Schömberg - SG Erlaheim/Gruol I

Sonntag, den 15.08. um 15:00 Uhr (Bezirkspokal) in Gruol:

SG Erlaheim/Gruol II - TSG Margrethausen

Sonntag, den 22.08. um 15:00 Uhr (Bezirksliga) in Gruol:

SG Erlaheim/Gruol I - TSV Harthausen

Sonntag, den 29.08. um 15:00 Uhr (Bezirksliga):

TV Melchingen - SG Erlaheim/Gruol I

Da es kurzfristig zu Termin- und Spielortänderungen kommen kann, bitte wenn möglich die jeweils aktuelle Spielansetzung auf fussball.de verfolgen.

Interessant + Informativ - ii

Katholische Erwachsenenbildung Zollernalb- kreis e.V.

keb-Programm: Start nach der Sommerpause

Hatha Yoga – dienstags

Wirbelsäulengymnastik mit Beckenbodentraining – dienstags

Fit for ever – mittwochs

Nordic Walking – montags

Fit mit BreathWalk – dienstags

Yoga am Morgen – mittwochs

Qigong zur Entspannung – mittwochs

Atemgymnastik – donnerstags

Online-Meditation – dienstags

Fit und beweglich – montags

Line Dance – donnerstags

Babymassage – dienstags

Alle Infos zu den neuen Angeboten finden Sie auf unserer

Homepage: www.keb-zak.de

Das keb-Team wünscht Ihnen eine erholsame Sommerzeit!

Most und Obstwein selbst gemacht!

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies bietet Seminare für Anfänger und Fortgeschrittene rund um das schwäbische Nationalgetränk an

Alte Bewirtschaftungstechniken erleben derzeit eine Renaissance. Ob Sensen mähen, Einwecken oder Mosten – das Wissen früherer Generationen ist wieder schwer gefragt. Für all diejenigen, die gerne mal einen Most aus dem eigenen Obst herstellen wollen – vielleicht im Sinne einer alten Familientradition - oder mit dem Most des letzten Jahres nicht ganz zufrieden waren, bietet der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e. V. auch in diesem Jahr wieder Most-Seminare für Anfänger und Fortgeschrittene an.

Seminare für Anfänger und Fortgeschrittene

Die Anfänger-Seminare vermitteln Grundkenntnisse zur erfolgreichen Most-Bereitung und sind für Teilnehmer ohne oder mit geringen Vorkenntnissen konzipiert. Inhalte sind der Verarbeitungsprozess, die alkoholische Gärung, Stabilisierung und Lagerung sowie Sensorik und Geschmack. Praxisübungen und Materialkunde sowie Bezugsquellen unterbauen die theoretischen Inhalte. Die Fortgeschrittenen-Seminare vermitteln Kenntnisse zum Potential der Ausgangsware, Ausbau und Schönung, Fehler und deren Behebung, sowie zur Sensorik. In Praxisübungen werden Geschmackssinn und Urteilsvermögen geschult. Eigene Moste können mitgebracht, verkostet und besprochen werden.

**Termine****Anfänger-Seminar „Most und Obstwein selbst gemacht!“**

Samstag, 04. September 2021, 09:00-18:00 Uhr

Vereinsheim OGV Mönchberg, 71083 Herrenberg

Fortgeschrittenen-Seminar „Most und Obstwein selbst gemacht!“

Samstag, 28. August 2021, 09:00-18:00 Uhr

Haus des Gastes, 73342 Bad Ditzgenbach

Tagesmüttertreff**Neuer Kurs zur Qualifizierung von Tagesmüttern und Tagesvätern beginnt**Der Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V. startet in Kooperation mit der Volkshochschule Balingen im September 2021 wieder einen *Qualifizierungskurs für Kindertagespflege*.

Der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflege ist nach wie vor hoch, deshalb suchen wir Menschen, die Interesse haben, diese anspruchsvolle Tätigkeit auszuüben.

Die Qualifizierung umfasst seit 2021 300 Unterrichtseinheiten und findet in zwei aufeinander aufbauenden Kursen statt. **Kurs I** mit 50 Unterrichtseinheiten **beginnt am 21.09.2021 und endet am 09.11.2021.**

Mehr Informationen zu Inhalt und Ablauf der Qualifizierung und was Sie sonst noch über die Kindertagespflege wissen sollten, erhalten Sie bei einem persönlichen Informationsgespräch.

Melden Sie sich hierfür bitte beim Jugendförderverein Zollernalbkreis e. V., Fachberatung Kindertagespflege telefonisch unter 07433 – 381671 oder per Email unter info.tagespflege@jufoezak.de.**NABU Zollern-Alb****Alb-Guide Wanderung****Tour 24 - Mit Lichtgeschwindigkeit durch unser Sonnensystem**

Spaziergang über den Winterlinger Planetenweg

Dauer: etwa 3 Stunden

Streckenlänge ca. 3 Kilometer

Termin: Samstag, 14.08.2021, 19.00 Uhr (Sternschnuppentour)**Treffpunkt:** Naturfreibad Winterlingen**Alb-Guide:** Sabine Froemel,

Tel. 07577 / 7626, Mobil 0151 / 53686450

Hinweis: Teilnahme ist begrenzt und nur nach Anmeldung möglich!**Tour 13 - Kältepol und Hügelgräber**

Wanderung über das Degerfeld

Termine: So, 05.09.2021, 14 Uhr**Dauer:** ca. 3,5 Stunden**Treffpunkt:** Albstadt-Truchteltingen, Parkplatz „Böllen“ an der Straße von Truchteltingen nach Bitz**Alb-Guide:** Martina Lögler

Tel. 07431/ 6026262, Mobil 0172 / 3467225

Hinweis: Teilnahme ist begrenzt und nur nach Anmeldung möglich!**Tour 39 - Auf den Spuren der Hirschguldensage**

Rundwanderung um das idyllische Wannental

Hinweise: Höhenunterschied ca. 200m; Wanderschuhe und Trittsicherheit sind erforderlich, steiler Auf- und Abstieg.**Termin:** Samstag, 04.09.2021, 14.00 Uhr**Dauer:** ca. 4 Stunden (Streckenlänge ca. 6 km)**Treffpunkt:** Wanderparkplatz Wannental, Anfahrt aus Richtung Balingen: am Ende von Stockenhausen rechts abbiegen und dem Wegweiser „Wannental“ folgen.**Alb-Guide:** Jutta Single

Tel. 0 74 33 / 3 63 69, Mobil: 01 73 / 9 67 80 44

Teilnahme ist begrenzt und nur nach Anmeldung möglich!

Gärtnererei Brobeil

Selbsternter-Tag
EIN SPASS FÜR DIE GANZE FAMILIE!

JETZT SCHON EINPLANEN

Freitag & Samstag
13.+14. August

Mehr Infos kurzfristig

Der HOFLADEN

Auchtwiesen 1 • 72351 Geislingen
www.gaertnererei-brobeil.de • Tel. 0 74 33 / 85 56

f

Sorgen kann man teilen.**TelefonSeelsorge**

Anonym, kompetent, rund um die Uhr - am Telefon und im Internet.

0800/111 0111 • 0800/111 0222www.telefonseelsorge.deDie Deutsche Telekom ist Partner der TelefonSeelsorge.
Ihr Anruf ist kostenfrei.anzeigen@der-fink-verlag.de



printbyfink

+ Druckplatten
+ Papier
+ Druckfarben & Lacke
+ Reinigungs- und Lösemittel
+ Druckmaschine

= 100% LOKAL®

dER fINK – 100% LOKAL®

Lokal hergestellte Produkte erleben gegenwärtig einen erfreulichen Aufschwung, selten jedoch wird der Begriff lokal bis in letzter Konsequenz zu Ende gedacht. So mag das Produkt selbst in Deutschland hergestellt sein, die Rohstoffe und Verbrauchsmaterialien werden jedoch aus der ganzen Welt importiert. dER fINK erschafft mit der neuen Marke 100% LOKAL® als erste Druckerei einen neuen Standard. Wir beziehen sämtliche Verbrauchsmaterialien von Herstellern, die selbst nur in Deutschland produzieren.

dER fINK fördert die lokale Wirtschaft, beteiligt sich aktiv am Erhalt und Schutz der Umwelt und hinterlässt den kleinstmöglichen CO₂-Fußabdruck mit seinen Produkten. Wenn Ihnen etwas an diesem Thema liegt, sprechen Sie uns an!



Wir suchen für unseren Sohn
mit Familie ein Einfamilienhaus oder eine
3- bis 4- Zimmer-Wohnung mit Garten in unserem
schönen Erlaheim zu mieten.
Bitte melden Sie sich bei Fam. Schlegel, Erlaheim
07428 9409247

Sonnen-Domizil, Geislingen:
2,5- und 3,5-Zimmer-Neubau-Wohnungen
ab Oktober 2021 zu vermieten.
Tel.: 07433-38 35 50

**2-Zimmer-
Dachgeschosswohnung**
mit Bad und Einbauküchenzeile ca. 52 m², KM 300,- €
ab 01.08.2021 in Binsdorf zu vermieten.
Tel. 07428/401

**Suche Haus, Halle, Schuppen
oder Scheune**
im Raum Balingen/Geislingen/Rosenfeld/Haigerloch
zu kaufen.
Mobil: 0175-1928401 und E-Mail: armin_walter@gmx.de

Geislingen:
Suche für Kunden mit gesicherter Finanzierung
Eigentumswohnungen ab 70 m²
Wohnhäuser ab 120 m² bis 500.000,- Euro

 **M.H.I. Michael Hauser
Immobilien**

Hölzlestr. 44, **72336 Balingen**, Tel. (0 74 33) 1 04 47
Fax (0 74 33) 2 28 18, www.mhauser-immobilien.de 

Kinder! - Fuß vom Gas!



www.gib-acht-im-verkehr.de

Denk dran: Es könnte auch dein Kind sein!

Eine Verkehrssicherheitsaktion in Baden-Württemberg 



ANZEIGEN BESTELLSCHHEIN

Füllen Sie bitte das Formular vollständig aus um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Schreiben Sie deutlich lesbar, damit Fehlerquellen ausgeschlossen werden.
Wir bitten Sie, Ihre Anzeige bis spätestens **dienstags, 12.00 Uhr** bei uns einzureichen. Bitte beachten Sie den abweichenden Anzeigenschluss für Pfullingen und Laichingen. Somit ist eine termingerechte Veröffentlichung gewährleistet. Selbstverständlich können Sie Ihre Anzeige auch per Telefon **07121 9793 - 0**, Telefax **07121 9793 - 993** oder per E-Mail anzeigen@der-fink-verlag.de durchgeben.

Erscheinungstermin _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ | Ort _____

Telefon _____

IBAN _____

Mit dem Einzug per Lastschrift von meinem Konto für die anfallenden Gebühren der Anzeige bin ich einverstanden!

Datum | Unterschrift _____

Die Auftragsannahme und -abwicklung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer allgemeinen Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die Sie im Internet unter www.der-fink.de/AGB abrufen können. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese gerne zu. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

- | | | |
|--------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Berghülen | <input type="checkbox"/> Hülben | <input type="checkbox"/> Schelklingen |
| <input type="checkbox"/> Erbach | <input type="checkbox"/> Lautingen | <input type="checkbox"/> Sonnenbühl |
| <input type="checkbox"/> Geislingen | <input type="checkbox"/> Lichtenstein | <input type="checkbox"/> St. Johann |
| <input type="checkbox"/> Gomadingen | <input type="checkbox"/> Mehrstetten | <input type="checkbox"/> Walddorfhäslach |
| <input type="checkbox"/> Gönningen | <input type="checkbox"/> Mercklingen | <input type="checkbox"/> Westerheim |
| <input type="checkbox"/> Griesingen | <input type="checkbox"/> Nellingen | |
| <input type="checkbox"/> Hayingen | <input type="checkbox"/> Oberdischingen | <input type="checkbox"/> Pfullingen
Anzeigenschluss:
Di, 9.00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> Hengen | <input type="checkbox"/> Pliezhausen | |
| <input type="checkbox"/> Heroldstatt | <input type="checkbox"/> Riederich | <input type="checkbox"/> Laichingen
Anzeigenschluss:
Mo, 12.00 Uhr |
| <input type="checkbox"/> Hohenstein | <input type="checkbox"/> Römerstein | |

TEXT _____

Vielen Dank für Ihren Auftrag!



Fink GmbH Druck & Verlag | Sandwiesenstr. 17 | 72793 Pfullingen
Telefon. 07121 9793 - 0 | Telefax. 07121 9793 - 993 | Email. anzeigen@der-fink-verlag.de
Registergericht Stuttgart HRB 352034 | Geschäftsführer. Martin Fink
Id Nr. DE 146477785 | St. Nr. 78095/21904

„Der gute Hirte –
Ich bin da, wo du bist!“



Für die vielen lieben Glückwünsche und Geschenke zu unserer
Kommunion möchten wir uns auch im Namen unserer
Familien recht herzlich bedanken.

Liam Kandler, Mija Petricevic, Lina Link, Nick Laux,
Chiara Dettori, Aurelia Rieble, Lenny Zimmermann.

Eva Renner, Viktoria Schlaich, Lea Bühler, Lukas Schluck,
Leon Eith, Lou und Levi Wisbauer, Levin Schill, Thorben Frommer.

Veit Kunkel, Paul Hörter, Kim Gröger, Ines Radosic, Anita Vogel,
Carolin Haag, Cedric Roller, Jona Buck, Charlotte Joos.

**ALTENHILFE
ST. MARTIN**
GEMEINNÜTZIGE GMBH

Leben in
familiärer Atmosphäre

Altenzentrum St. Martin
in Geislingen

Froschstr. 6 • 72351 Geislingen
Telefon 07433 907 203-0
info@altenhilfe-st-martin.de

**Du fehlst.
Mach mit!**

Werde ChildFund Pate.

Weitere Infos unter
www.childfund.de

ChildFund
Deutschland

China Restaurant Am Schloss

Alleenstr. 15 • 72351 Geislingen • Tel.: (07433) 10198
Öffnungszeiten: 11.30 – 14.30 u. 17.30 – 22.00 Uhr, Mo. + Di. Ruhetag

Von **Mittwoch, 04.08. - Dienstag, 24.08.2021** haben wir
Betriebsferien.

Ab **Mittwoch, 25.08.2021** sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen eine schöne Sommerzeit und
bleiben Sie gesund.



Ihre Familie Lim und das Team



Solaranlagen

für Heizung u. Warmwasser

KROHN+GÖHRING bad heizung klima

Egert 2 • 72336 Balingen-Weilstetten • 0 74 33 - 3 40 71

Rauch
Heizung - Klima - Sanitär

HEIZUNG - KLIMA - SANITÄR



- Holzheizungen
- Pelletheizungen
- Ölheizungen
- Gasheizungen
- Klimatechnik
- Wärmepumpen
- Solaranlagen
- Kaminöfen
- Fussbodenheizungen
- Steuerungssysteme
- Abgassysteme
- Sanitäranlagen

WWW.RAUCH-ENERGIE.DE

Helmut Rauch GmbH - 72348 Rosenfeld - Tel. 07428 - 91 0 66

**Einbrecher sind
tag- und nachtaktiv.**

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.



Wir wollen,
dass Sie
sicher leben.



www.polizei-beratung.de



Jeder Tag zählt!

Zusammen Kindern Zukunft schenken.

Seit mehr als 30 Jahren engagiert sich ChildFund Deutschland für Not leidende Kinder weltweit. Wir helfen – mit Ihrem Einsatz, als persönlicher Pate oder durch Ihre Spende. Vielen Dank!

Weitere Infos unter
www.childfund.de

ChildFund
Deutschland

BRINGEN SIE FARBE INS SPIEL!

Sie möchten Ihre Anzeige in Farbe? Kein Problem! Fragen Sie nach...

Email anzeigen@der-fink-verlag.de
Telefon 07121 9793 - 0

der
fink
VERLAG